

**Der Konsultationsmechanismus
in der österreichischen
Finanzverfassung**



**Der Konsultationsmechanismus
in der österreichischen
Finanzverfassung**

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94 FAX-Nr 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Prof.Dr. Peter Pernthaler

Innsbruck 2000

ISBN-Nr 3-901965-08-4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.	Der Ausgangspunkt: Das „hinkende Drei-Partnersystem“ des österreichischen Finanzausgleiches	1
2.	Entstehungsgeschichte	3
3.	Widerstand in den Parlamenten	5
4.	Wesentliche Inhalte des Konsultationsmechanismus	6
5.	Entwicklung zum Drei-Ebenen-Föderalismus (Bund, Länder und Gemeinden)	7
6.	Zusammenfassende Bewertung	10

Anhänge:

Anhang 1

<i>Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes</i>	<i>11</i>
--	-----------

Anhang 2

<i>Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften</i>	<i>13</i>
--	-----------

Anhang 3

<i>Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)</i>	<i>19</i>
--	-----------

Anhang 4

<i>Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gem § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG)</i>	<i>25</i>
---	-----------

Anhang 5

<i>Gemeinsames Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus“), BGBl I Nr 35/1999</i>	<i>47</i>
--	-----------

Anhang 6

<i>Zusammensetzung der Konsultationsgremien auf Länderseite; Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14.4.1999</i>	<i>67</i>
---	-----------

Anhang 7

<i>Auswirkung der fehlenden Kostendarstellung auf den Fristenlauf; Gemeinsame Länderstellungnahme</i>	<i>69</i>
---	-----------

Vorwort

Der nachfolgende Text stammt aus einem Referat, das auf der Tagung der Bertelsmann-Stiftung „*Reform des deutschen Föderalismus. Anregungen aus dem internationalen Vergleich*“ am 12. Mai 2000 in Berlin gehalten wurde. Der Konsultationsmechanismus und der Stabilitätspakt wurden von deutscher Seite nicht nur als Vorbild für die in Deutschland noch ausständige rechtliche Umsetzung der Maastricht-Kriterien gewertet, sondern boten auch Anregungen als Gegenmodell zur übertriebenen Mischfinanzierung in der deutschen Finanzordnung. In der Diskussion wurde vor allem die ausgewogene Berücksichtigung des parlamentarischen Prinzips und der Notwendigkeit zur Haushaltsdisziplin aller Gebietskörperschaften als vorbildliche Lösung hervorgehoben.

Innsbruck, im Juli 2000

Peter Pernthaler

Das Ergebnis dieser Verfassungslage war also eine auffällige „*Waffengleichheit*“ der Partner des Finanzausgleiches in Fragen der Kostentragung öffentlicher Aufgaben⁵ und eine außerordentlich verflochtene Struktur der Kostentragung öffentlicher Aufgaben zwischen den Gebietskörperschaften. Dazu kam eine - von der Theorie teilweise gestützte⁶ - Praxis, durch *privatrechtliche Kostentragungs-Vereinbarungen* von der Kompetenzverteilung abweichende Kostentragungsregelungen zu vereinbaren. Da diese Vereinbarungen meist auch unter politischem Druck „von oben“ zustandekamen, wurde diese Praxis in jüngster Zeit von den Ländern und Gemeinden als Umgehung der finanzverfassungsrechtlichen Kostentragungsregelung und damit als „*nichtige Verträge*“ gemäß § 879 ABGB vor dem OGH erfolgreich bekämpft.⁷ Damit war wohl der politische Druck zu zivilrechtlichen Kostenverschiebungen und Kostenverflechtungen (Vor-, Mit- oder Querfinanzierung öffentlicher Aufgaben anderer Gebietskörperschaften) beseitigt, die *rechtliche Waffengleichheit* der Finanzausgleichspartner in Bezug auf die Kostentragung öffentlicher Aufgaben gemäß § 2 F-VG blieb aber bestehen. Überblicksartig soll im Folgenden der mühevollen Verhandlungsprozess nachgezeichnet werden, der schließlich zur verfassungsrechtlichen und vertraglichen Regelung des „*Konsultationsmechanismus*“ und des „*Stabilitätspaktes*“ - und damit zur Waffengleichheit und finanzverfassungsrechtlichen Eigenverantwortung der Finanzausgleichspartner - führte.⁸

5 K. Stix, Bundesstaatsreform und Neuordnung der Finanzverfassung aus der Sicht der Länder, in: P. Pernthaler (Hg), Reform der föderalistischen Finanzordnung (1994) 5 ff; S. Buchsteiner, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes (1998) 13 ff.

6 Privatrechtliche Vereinbarungen über gemeinsame Kostentragung oder Kostenverschiebungen von Staatsaufgaben wurden in der Lehre als „*tertiärer*“ oder „*grauer*“ Finanzausgleich bezeichnet und auf Art 17 und 116 Abs 2 B-VG gestützt; vgl dazu die Nachweise bei P. Pernthaler, Finanzverfassung 179 ff; E. Thöni, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich (1978).

7 Vgl dazu G. Schemthanner, Die Bundesstaatlichkeit des Finanzverfassungsrechts im Bereich von Kostentragung und Kostenteilung, JBl 1997, 82 ff und das Grundsatzurteil des OGH zur Gemeinschaftsfinanzierung der Salzburger Musikhochschule „Mozarteum“ vom 22.5.1997, GZ 10 Ob 530/94.

8 Vgl dazu E. Wegscheider, Konsultationsmechanismus – Entstehung und föderalistische Bedeutung, in: Verwaltung Heute 31/2000, 5 ff, sowie die vom gleichen Autor verfassten jährlichen Berichte des Institutes für Föderalismusforschung über die Lage des Föderalismus in Österreich, insbes 21. Bericht (1996) (1997) 12 ff.

2. Entstehungsgeschichte

Angesichts der vom Bund ständig praktizierten Kostenüberwälzungen auf die Länder verlangten diese schon im „*Forderungskatalog 1985*“ ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zum Finanzausgleichsgesetz und eine Schutzklausel, falls Bundesgesetze zu Einnahmenausfällen bzw zu zusätzlichen Belastungen⁹ führen sollten. Die sog „*Strukturreformkommission*“ beim Bundeskanzleramt sprach sich in ihrem Schlussbericht ua für eine Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei vom Bund gesetzten abweichenden Kostentragungsregelungen gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 aus.¹⁰ In der *Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates* vom 8. Oktober 1992 (Paktum von „Perchtoldsdorf“) wurde trotz dieser Empfehlung im Punkt 7 nur vorgesehen, dass die Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches in dem zwischen den Finanzausgleichspartnern zu beschließenden Finanzausgleichspakt festzulegen sein werde. Im Zuge der Verhandlungen über die Bundesstaatsreform wurde im Juni 1994 eine ergänzende Regierungsvorlage,¹¹ mit der das Bundes-Verfassungsgesetz und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden sollten, im Nationalrat eingebracht. Mit der vorgesehenen Novellierung des Art 98 Abs 2 B-VG sollte dem Finanzminister allein das Recht eingeräumt werden, Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die finanzielle Interessen des Bundes gefährdet hätten, zu beeinspruchen. Im neuen § 8a F-VG 1948 war die Schaffung eines „Konsultationsgremiums“, welches bei Einsprüchen des Bundes entscheiden sollte, vorgesehen. Von Länderseite wurde das neuartige Einspruchsrecht des Finanzministers als Rückschritt angesehen und war auch ein Grund für die Ablehnung der Bundesstaatsreform durch die Landeshauptmännerkonferenz am 12. Dezember 1994¹².

Im Hinblick auf neue Gesetzentwürfe des Bundes, die erhebliche finanzielle Mehrbelastungen der Länder enthielten (vgl den Entwurf des Ärzte-Arbeitszeitgesetzes), sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz am 4. Mai 1995 dafür aus, mit dem Bund Verhandlungen über die Verankerung eines Konsultations-

9 Vgl die Punkte 19 und 20 im Forderungskatalog der Länder 1985, abgedruckt im 10. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich 1985 (1986) 97 ff.

10 Siehe H.-G. Ruppe, Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Teilbereich Finanzverfassung), in: BKA-VD (Hg), Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich, Wien (oJ) 289 ff (340).

11 RV 15 Blg StenProt NR XIX. GP.

12 Vgl dazu P. Pemthaler/G. Schemthanner, Bundesstaatsreform 1994, ÖJP 1994, 573 ff.

mechanismus zu führen. In den Verhandlungen der Finanzausgleichspartner am 27. September 1995 über den Abschluss des Finanzausgleiches für die Jahre 1996 bis 1999 wurde die Schaffung des Konsultationsmechanismus vereinbart.

Neben den Gesprächen über das große Reformanliegen „Bundesstaatsreform“ wurden als **Vorstufen zum Konsultationsmechanismus** verwirklicht:

In einer **Nebenabrede**¹³ zu der am 28. Jänner 1995 erzielten Einigung über die Verlängerung des Geltungszeitraumes der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre 1991 bis 1995 kamen Bund und Länder überein, dass Gesetze und Verordnungen, die für andere Gebietskörperschaften unmittelbare finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden dürfen. Dies hatte besondere **bundesstaatliche Bedeutung**, da der in den Art 41 ff B-VG vorgezeichnete formelle „Weg der Bundesgesetzgebung“ erweitert, und den Ländern und den Gemeinden ein in der Bundesverfassung nicht vorgesehenes Zustimmungsrecht eingeräumt wurde. Auch die in § 2 F-VG 1948 enthaltene Kostentragungspflicht wurde modifiziert, da eine durch den zuständigen Gesetzgeber angeordnete abweichende Kostentragungsregelung nunmehr an die Zustimmung der belasteten Gebietskörperschaft(en) gebunden war. Wichtig war auch die Einigung im Finanzausgleichspaktum vom 31. Jänner 1995, wonach für Gesetze und Verordnungen, die im **Schulwesen** zu Änderungen der Kosten oder der Kostenstruktur führen, das Einvernehmen zwischen dem Bund und allen Ländern notwendig ist.

Nach zahlreichen Verhandlungen wurde bei der Landeshauptmännerkonferenz am 13. November 1996 Einigung über den Text einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften¹⁴ erzielt und vereinbart, dass der Inhalt der Vereinbarung sofort anzuwenden sei. Am 10. Dezember 1996 wurde die Schlussakte der Vereinbarung unterzeichnet, und dabei von einem wichtigen bundesstaatlichen Fortschritt gesprochen, da nunmehr der Grundsatz „Wer anschafft, der zahlt“ gelte.

13 Text der Nebenabrede siehe RV 217 Blg StenProt NR XIX GP.

14 Vgl zum Konsultationsmechanismus ausführlich: J. Hengstschläger/A. Janko, Der Finanzausgleich im Bundesstaat, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 181 ff (196 ff).

Der Text der Vereinbarung wurde als Anlage zu einem „Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes“ als Regierungsvorlage¹⁵ dem Nationalrat zur parlamentarischen Beschlussfassung weitergeleitet. Ein besonderes „Ermächtigungsgesetz“ war notwendig, da der Gemeindebund und der Städtebund nach geltender Rechtslage mit Bund und Ländern keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG abschließen konnten.

3. Widerstand in den Parlamenten

Eines der wichtigsten Elemente des Konsultationsmechanismus, das besondere Schwierigkeiten verursachen sollte, war das verpflichtende und umfassende Begutachtungsverfahren. Nach der Fassung der Regierungsvorlage sollten alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, alle Regierungsvorlagen, Initiativanträge und in zweiter Lesung beschlossene Abänderungsanträge sowohl des Bundes als auch jene der Länder den anderen Gebietskörperschaften zur Stellungnahme übermittelt werden.

Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken¹⁶ vor allem im Nationalrat, aber auch in einzelnen Landtagen - so lehnte der Salzburger Landtag am 23. April 1997 die Zuweisung einer entsprechenden Regierungsvorlage betreffend die Genehmigung der Vereinbarung ab - sollte sich die Genehmigung der Vereinbarung weiter verzögern.

Die Parlamentarier äußerten Sorge dahingehend, dass die Exekutive die Möglichkeit hätte, bei Einbringung von Initiativ- und Abänderungsanträgen den Gang der Gesetzgebung durch die Einberufung des Konsultationsmechanismus zu unterbrechen. Interessanter Weise passierten die oben erwähnten Nebenanreden zu den Vereinbarungen die Parlamente ohne jeglichen Widerstand, obwohl die Bindung der gesetzgebenden Organe wesentlich stärker war, als nunmehr beim Konsultationsmechanismus.

Einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung der „unendlichen Geschichte“ Konsultationsmechanismus setzte der Unterausschuss des Verfassungsausschusses des Nationalrates am 27. November 1997. Er beschloss die Teilung der vorliegenden Regierungsvorlage in ein verfassungsrechtliches „Ermächti-

¹⁵ 578 Blg StenProt NR XX. GP.

¹⁶ Vgl Konsultationsmechanismus - Die nächste unendliche Geschichte?, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr 3/1997.

gungsgesetz“ und in die nachfolgende Genehmigung einer noch auszuverhandelnden neuen Version des Konsultationsmechanismus. Diese sollte den von parlamentarischer Seite geäußerten Bedenken sowie politischen und verfassungsrechtlichen Sonderwünschen Rechnung tragen.

Am 10. März 1998 wurde nach weiteren Verhandlungen die Schlussakte über den Abschluss einer *„Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften“* unterzeichnet. Nach Zustimmung zum endgültigen Text der Vereinbarung beschloss der Nationalrat das *Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes* (BGBl I 1998/61) und schuf die verfassungsrechtliche Grundlage dafür, dass die Interessenvertretungen der Gemeinden und der Städte die Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abschließen können.

Im Ermächtigungsgesetz wurde vorgesehen, dass *„die Genehmigung der Vereinbarung in den Landtagen mit einfacher Mehrheit“* erfolgen kann.¹⁷ Damit erfolgte neuerlich ein **Eingriff** des Bundesverfassungsgesetzgebers in die **Verfassungsautonomie der Länder** - hier in der Frage der Beschlusshoheit der Landtage.

Nach Vorliegen aller bundesverfassungs- und landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen trat die Vereinbarung mit 15. Jänner 1999 in Kraft (BGBl I 1999/35).

4. Wesentliche Inhalte des Konsultationsmechanismus¹⁸

Der entscheidende Punkt liegt im Schutz der Gebietskörperschaften bei der Tragung der Folgekosten von Gesetzen. Wichtig ist auch die Verbesserung der Instrumente zur Berechnung und Darstellung der Kosten, damit das rechtsetzende Organ von den Folgen seiner Entscheidung Kenntnis nehmen muss.¹⁹

¹⁷ Vgl Art 2 Abs 1 Z 3.

¹⁸ Vgl J. Weiss, Der Konsultationsmechanismus: Beruhigungsspiel oder wirksames Instrument?, ÖGZ 1999/H 10, 4 ff.

¹⁹ Siehe die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl II 1999/50, die eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist, deren Inhalt gemäß Art 1 Abs 3 der Vereinbarung von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeiten war.

Die wichtigsten Inhalte der Vereinbarung sind:

- o wechselseitige Information und Gelegenheit zur Stellungnahme (innerhalb bestimmter Fristen) zu rechtsetzenden Maßnahmen;
- o Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung und Stellungnahme über die Kostentragung;
- o Regelung der Kostentragung:
Kommt eine Einigung nicht zustande oder wurde kein Verfahren durchgeführt, so hat jene Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen, der das rechtsetzende Organ angehört. Der Konsultationsmechanismus gilt für (gesetzliche) Vorhaben, deren Kosten eine bestimmte Grenze überschreiten.
- o Verpflichtung zum Abschluss eines Stabilitätspaktes der Gebietskörperschaften, in dem die Aufteilungskriterien für die Defizite und Neuverschuldungen der Gebietskörperschaften festzulegen sind.

Ausgenommen vom Konsultationsmechanismus sind:

- o Maßnahmen, die in Umsetzung von EU-Recht zu treffen sind;
- o Maßnahmen, die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten setzen;
- o Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs bzw der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.
- o Nicht unter die Konsultationspflicht fallen parlamentarische Initiativanträge und Abänderungsanträge zu Regierungsvorlagen. Werden durch ihre Beschlussfassung Zusatzkosten für eine andere Gebietskörperschaft verursacht, müssen diese Kosten (ab einer gewissen Höhe) ersetzt werden. Dies bedeutet eine Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung und gewährleistet die Budgethoheit des Nationalrates bzw der Landtage.

5. Entwicklung zum Drei-Ebenen-Föderalismus (Bund, Länder und Gemeinden)

Seit der komplizierten verfassungsrechtlichen Verankerung des Konsultationsmechanismus müsste der Artikel 2 der Bundesverfassung („*Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien*“) in dem Sinne umgeschrieben werden, dass das föderalistische System Öster-

reichs aus dem Bund, den Ländern *und den Gemeinden* - vertreten durch Städtebund und Gemeindebund (Art 115 Abs 3 B-VG) - besteht.

Angebahnt hat sich diese Entwicklung schon in der praktischen Handhabung des Finanzausgleiches auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes,²⁰ in der Raumordnung,²¹ in der umfassenden Landesverteidigung (Art 9a B-VG),²² im „*umfassenden Umweltschutz*“²³ und in den Gleichheitsgarantien des Art 7 B-VG.²⁴ Durch den *Konsultationsmechanismus* wurden diese und viele andere praktisch-politische Kooperationsformen verfassungsrechtlich in ganz eigentümlicher Weise formalisiert und - wohl doch auf Kosten des Parlamentarismus²⁵ - zu einem neuartigen Netz verfahrensmäßiger Bindungen aller drei Ebenen der Gebietskörperschaften verwoben. Dass die Gemeindeebene nicht einmal durch ihre demokratisch legitimierte Exekutive, sondern durch Vereine mit freiwilliger Mitgliedschaft vertreten wird, ist nur eines der zahlreichen bizarren Konstruktionselemente²⁶ dieses neuen Mehr-Ebenen-Föderalismus.

20 Vgl dazu die Judikatur zur „Paktierung“ des Finanzausgleich als Indiz der Verfassungsmäßigkeit: VfSlg 12.505/1990; 12.784/1991; 12.832/1991; 14.168/1995; 14.262/1995; 15.039/1997; H.-G. Ruppe, Modell einer föderalistischen Finanzverfassung Österreichs, in: P. Pernthaler (Hg), Neue Wege der Föderalismusreform (1992) 105 ff (112 ff); J. Hengstschläger, Der Finanzausgleich im Bundesstaat, in: Herbert Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 181 ff (187 ff).

21 Typisch die Struktur der Österreichischen Raumordnungskonferenz, die aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeindebünde besteht und für alle Ebenen gemeinsame Richtlinien der Raumordnung und Regionalpolitik erarbeitet; vgl dazu etwa P. Pernthaler, Raumordnung und Verfassung, 3. Bd (1990) 213.

22 Vgl dazu die Darstellung der Organisation der umfassenden Landesverteidigung bei P. Pernthaler, Umfassende Landesverteidigung (1970) 14 ff.

23 Vgl dazu schon die Formulierung dieses Staatszieles im BVG über den umfassenden Umweltschutz (BGBl 1984/491), wo ausdrücklich auf die drei Ebenen „Bund, Länder und Gemeinden“ Bezug genommen wird.

24 Vgl das durch BGBl I 1997/87 in Art 7 Abs 1 B-VG eingefügte Bekenntnis der „Republik (Bund, Länder und Gemeinden)“, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten, sowie den durch BGBl I 1998/68 geänderten Art 7 Abs 2 B-VG, wonach sich „Bund, Länder und Gemeinden“ zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau bekennen.

25 Vgl dazu die kritische Kommentierung von K. Weber, BVG Gemeindebund, in: K. Korinek/M. Holoubek (Hg), Bundesverfassungsrecht (1999).

26 Vgl dazu im Einzelnen: K. Weber, Erläuterungen.

Auch hier ist wieder bemerkenswert, wie europäische Trends und Ordnungskonzepte die traditionellen nationalen Kategorien - gewöhnlich unter massivem wirtschaftlichen Druck²⁷ - überlagern. Föderalismuskonzepte unter Einbindung der Lokalverwaltungen sind heute gemeineuropäische Strukturen,²⁸ denen sich die wenigen Bundesstaaten Europas kaum entziehen können.

Durch den Konsultationsmechanismus erhalten die vereinsmäßig organisierten Vertretungen der Gemeinden „*Gemeindebund*“ und „*Städtebund*“ staatsrechtliche Kompetenzen, welche Regierungsfunktionen gleichkommen.²⁹ Unter demokratischen Gesichtspunkten bedenklich erscheint, dass diese Regierungsakte von den Bünden eigenverantwortlich zu treffen sind und gleichzeitig die Gemeinden verpflichten, auch wenn sie mit den konkreten Beschlüssen nicht einverstanden sind.

Da der Konsultationsmechanismus über die Gesetzgebung hinaus auf „*rechtsetzende Maßnahmen*“ schlechthin abstellt, wird damit zugleich ein gewaltensübergreifendes System einer kooperativ verflochtenen Bundes- und Landesaufsicht³⁰ begründet, das die Gemeinden in das Verfahren integriert. Allerdings sind die finanziellen Auswirkungen *rechtsetzender Maßnahmen der Gemeinden* (Verordnungen, rechtlich verbindliche Planungen uÄ) vom Konsultationsmechanismus nicht erfasst, weil hier die traditionellen Instrumente der Gemeindeaufsicht stabilitätsgefährdende kommunale Haushaltsentwicklungen wirkungsvoll verhindern können. Gleichzeitig wird allerdings die Budgethoheit und Finanzautonomie der Gemeinden durch den gemeinsam mit dem Konsultationsmechanismus beschlossenen *Stabilitätspakt* drastisch eingeschränkt und ein starker Einfluss auf die Haushaltskoordinierung der Gemeinden durch die Gemeindeaufsicht ermöglicht.

27 Der Konsultationsmechanismus war die Bedingung des Abschlusses des „Stabilitätspaktes“; dieser wiederum war erforderlich, um die Aufrechterhaltung der „Maastricht-Kriterien“ für die Europäische Währungsunion sicherzustellen.

28 Typisch etwa die Organisation des Ausschusses der Regionen (EU) oder des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (Europarat) sowie der privaten Vereinigungen der europäischen Regionen und Lokalverwaltungen, wie etwa des Rats der Gemeinden und Regionen Europas.

29 Vgl. zum Betreff „Regierungsakte“ nach der österreichischen Verfassungsdogmatik: L. Adamovich/B.-Ch. Funk/G. Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Bd 2 (1998) RZ 27,127.

30 Zum Konzept der verschränkten Bundes- und Landesaufsicht im österreichischen Bundesstaat vgl. K. Weber, Die Bundesaufsicht als staats- und verfassungstheoretisches Problem, in: P. Pernthaler/K. Weber, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich (1979) 7 ff.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die wichtigste Auswirkung des Konsultationsmechanismus scheint eine Verbesserung der bisherigen Instrumente der Berechnung und Darstellung der *Folgekosten* rechtsetzender Maßnahmen für die öffentlichen Haushalte. Damit wird der Anonymisierung, der Verschiebung und der Verflechtung der Verantwortung für finanzielle Folgewirkungen rechtsetzender Maßnahmen entgegengewirkt. Im Ergebnis macht also der Konsultationsmechanismus und seine einklagbaren Sanktionen den Zusammenhang zwischen legislativer Entscheidungsbefugnis und finanzieller Folgeverantwortung wieder sichtbar. Aus der verbesserten Kostentransparenz und der neu eingeführten Kostenverantwortung lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit ein erhöhtes Kostenbewußtsein des Gesetzgebers erwarten.

Im Ergebnis wirkt sich der Konsultationsmechanismus besonders stark für die *Rechtsetzung des Bundes* aus, die bisher in Österreich mangels wirkungsvoller Gegengewichte eine geradezu absolute Entscheidungsfreiheit und denkbar geringe Kostenverantwortung aufwies. Damit wird das Verursacherprinzip für die finanziellen Folgen rechtsetzender Maßnahmen erstmals auch für den Bund wirksam, der bisher von der Möglichkeit der Abwälzung auf andere Gebietskörperschaften reichlich Gebrauch gemacht hat. Daher ist im Ergebnis - trotz aller Mängel - der Konsultationsmechanismus für die Länder und noch mehr für die Gemeinden als ein wichtiger Fortschritt anzusprechen.³¹ Das wichtige Reformanliegen einer dauerhaften Neuordnung der verfassungsrechtlichen und finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften in Österreich („*Strukturreform des Bundesstaates*“) ist durch dieses Konsultationsverfahren allerdings noch nicht erfüllt worden.

³¹ J. Weiss, Der Konsultationsmechanismus als Instrument zur Reduzierung der Folgekosten gesetzgeberischer Maßnahmen, JRP 1997, 153 ff (161).

Anhang 1

Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes^{*)}

Artikel 1

(1) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen.

(2) Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus regelt die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme, die Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzender Maßnahmen sowie die Kostentragung selbst.

(3) Der Stabilitätspakt regelt Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur nachhaltigen Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 104c EG-Vertrag durch die öffentlichen Haushalte der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden und Träger der Sozialversicherung gemäß den Regeln des europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung), insbesondere im Hinblick auf die Regeln des Sekundärrechts über die Haushaltsdisziplin; diese Vereinbarung hat auch die Schaffung einer Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Artikel 2

(1) Auf die Vereinbarungen gemäß Art. 1 sind die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. In den Vereinbarungen können Organe vorgesehen werden, die sich aus Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zusammensetzen und die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.
2. Die Vereinbarungen können von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.
3. Die Genehmigung der Vereinbarungen kann in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen.

(2) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG zu stellen.

^{*)} BGBl I 1998/61 (RV 578 BlgNR 20. GP; AB 974 BlgNR 20. GP)

Artikel 3

Den Gemeinden aus Vereinbarungen gemäß Art. 1 zustehende vermögensrechtliche Ansprüche können von diesen sowie in ihrem Namen vom Österreichischen Gemeindebund oder vom Österreichischen Städtebund nach Art. 137 B-VG geltend gemacht werden.

Artikel 4

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den in Art. 1 genannten Vereinbarungen außer Kraft. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt weiters außer Kraft, wenn die Vereinbarungen gemäß Art. 1 bis zum Ende dieser Gesetzgebungsperiode nicht zustande kommen.

Artikel 5

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Klestil

Klima

Anhang 2

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften^{*)}

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder

Burgenland,
Kärnten,
Niederösterreich,
Oberösterreich,
Salzburg,
Steiermark,
Tirol,
Vorarlberg und
Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes - übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

(1) Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlußreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister werden den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

(2) Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung werden dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

(3) In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

^{*)} BGBl I 1999/35 (RV 1210 BlgNR 20. GP; AB 1254 BlgNR 20. GP).
LGBl: Bgl 1999/2; Ktn 1999/1; NÖ 0814-0; OÖ 1999/1; Sbg 1999/23; Stmk 1999/12;
Tir 1998/101; Vbg 1999/2; Wien 1998/53.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten:

1. Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: vier Wochen;
2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung: eine Woche.

Artikel 2

(1) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund kann in den im Abs. 2 angeführten Fällen verlangen, daß in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch ein Vorhaben gemäß Art. 1 im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

(2) Ein solches Verlangen kann innerhalb der gemäß Art. 1 Abs. 4 gewährten Frist gestellt werden:

1. Bei Gesetzesentwürfen oder bei beschlußreifen Verordnungsentwürfen;
2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern sie von übermittelten Gesetzesentwürfen abweichen.

Artikel 3

(1) Dem Konsultationsgremium gehören an:

1. Bei Vorhaben des Bundes:
 - a) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können,
 - b) drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie
 - c) je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;
2. bei Vorhaben eines Landes:
 - a) drei Landesregierungsmitglieder desjenigen Landes, dem das rechtsetzende Organ angehört,
 - b) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen oder je ein von diesen zu entsendender Vertreter sowie
 - c) je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied.

(2) Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein Landesregierungsmitglied den Vorsitz.

Artikel 4

(1) Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

(2) Wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben oder kommt im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten. Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat. Bei Verordnungen des Landeshauptmanns in mittelbarer Bundesverwaltung trifft die Ersatzpflicht den Bund, sofern diese Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangen ist. Im Falle einer Einigung im Konsultationsgremium lediglich darüber, wer die finanziellen Ausgaben zu tragen hat, sind jene zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, die in der Darstellung gemäß Art. 1 Abs. 3 ausgewiesen wurden. Im Falle einer Einigung über die Höhe der zu ersetzenden finanziellen Ausgaben und deren Tragung ist diese Einigung maßgeblich. Für den Fall, daß im Konsultationsgremium eine Einigung nicht erzielt wird, sowie in den übrigen Fällen sind nur tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG.

(3) Die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen einvernehmlich einzubinden.

(4) Auf den Ausgabenersatz sind die Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, die bei der belasteten Gebietskörperschaft seit dem Inkrafttreten des Konsultationsmechanismus Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen bewirkt haben, anzurechnen.

(5) Für den Fall, daß die gemäß Art. 1 Abs. 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres, bei Vorhaben eines Landes 0,25 vT der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung nach § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz des Vorjahres ergeben, nicht überschreiten, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung.

Artikel 5

(1) Die Pflicht zum Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben tritt unabhängig von Art. 4 ein, wenn ein Gesetzesbeschluß

1. von der gemäß Art. 1 übermittelten Vorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder
2. von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder
3. ein Vorhaben betrifft, welches nicht gemäß Art. 1 zur Stellungnahme übermittelt werden mußte. Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, für die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Bund, Länder, Gemeinden mit zusammen bei landesrechtlichen Regelungen mehr als 15% der Wohnbevölkerung des jeweiligen Landes, bei bundesrechtlichen Regelungen mehr als 15% der österreichischen Wohnbevölkerung, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund haben diese Ersatzpflicht innerhalb von zwölf Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, anzumelden. Kann über die angemeldeten Ansprüche innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG.

(2) Auf Vorhaben gemäß Abs. 1 ist Art. 4 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen die wegen Unterschreitung der in Art. 4 Abs. 5 festgelegten Grenzwerte nicht ersatzpflichtigen Vorhaben einzubeziehen sind.

(3) Für den Fall, daß die im Art. 4 Abs. 5 genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung. Abweichend davon tritt jedoch die Ersatzpflicht ein, wenn die finanziellen Auswirkungen aller Vorhaben gemäß Abs. 1 innerhalb eines Kalenderjahres das Siebenfache der Grenzwerte gemäß Art. 4 Abs. 5 überschreiten.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die

1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, oder
2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder

3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 unterliegen rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgehen.

Artikel 7

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Art. 103 und Art. 104c EG-Vertrag und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes eine Vereinbarung betreffend einen „österreichischen Stabilitätspakt“ zu schließen.

(2) Diese Vereinbarung hat auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 10

(1) Der Bund, jedes Land und die Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, können diese Vereinbarung schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt die Vereinbarung mit dem ersten Tag des vierten der Absendung des Kündigungsschreibens folgenden Monats außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt weiters außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen „österreichischen Stabilitätspakt“ außer Kraft tritt.

(3) Die Vereinbarung über einen „österreichischen Stabilitätspakt“ tritt gleichzeitig mit dieser Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus außer Kraft, wenn der Bund die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus kündigt.

(4) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung jeder der beiden Vereinbarungen wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

GESCHEHEN in Wien und Salzburg, am 19. und 20. Mai 1998.

Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 8 Abs 1 mit 15. Jänner 1999 in Kraft.

Klima

Anhang 3

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)^{*)}

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder

Burgenland,
Kärnten,
Niederösterreich,
Oberösterreich,
Salzburg,
Steiermark,
Tirol,
Vorarlberg und
Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes - übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 ***Haushaltskoordinierung***

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln (EG-Vertrag in der Fassung des EU-Vertrages, ABl. Nr. C 191 vom 29. 7. 1992, und die auf dessen Grundlage erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Haushaltskoordinierung werden politische Koordinationskomitees eingerichtet:

- a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein gesamtösterreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern;
- b) für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern mit Ausnahme Wiens - im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden - Länder-Koordinationskomitees, in welchen die Finanz- und Gemeindereferenten des Landes und die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

^{*)} BGBl I 1999/101 (RV 1517 BlgNR 20. GP; AB 1539 BlgNR 20.GP).
LGBI: Bgl 1999/40; Ktn 1999/39; NÖ 0815-0; OÖ 1999/55; Sbg 1999/76; Stmk 1999/79;
Tir 1998/146; Vbg 1999/37; Wien 1999/11.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung sind insbesondere

- a) die Festlegung des gesamtstaatlichen Haushaltszieles und dessen Umlegung auf den Bund, die Länder und lnderweise auf die Gemeinden,
- b) die Festlegung von Grundstzen fr die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsfhrung,
- c) die Festlegung gegenseitiger Informationspflichten und von Grundlagen zur Wahrnehmung von fr die Haushaltskoordinierung relevanten Aufsichtsrechten,
- d) die Festlegung von Grundstzen und Eckdaten fr die Erstellung der Voranschlge des nchsten Jahres unter Bercksichtigung der Festlegung gem lit. a und die berwachung ihrer Einhaltung,
- e) die berwachung der Entwicklung der Haushalte, des ffentlichen Defizits und des ffentlichen Schuldenstandes,
- f) die Ausarbeitung von Empfehlungen fr Manahmen, wenn sich ein bermiges Defizit abzeichnet,
- g) die Festlegung von Manahmen, wenn vom Europischen Rat auf Grund einer Entscheidung ber das Vorliegen eines bermigen Defizits eine Empfehlung ausgesprochen wurde, und die berwachung der Einhaltung dieser Manahmen,
- h) die Entscheidung ber offene Fragen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Sanktionslasten.

(3) Die im Absatz 2 genannten Aufgaben gelten sinngem auch fr die Koordinationskomitees auf Landesebene. Daneben haben diese noch folgende besondere Aufgaben:

- a) Feststellung der Defizitquote der Gesamtheit der Gemeinden des Landes,
- b) Zuteilung allflliger zustzlicher Quoten aus der Defizitquote des Landes an die Gemeinden bzw. umgekehrt.

(4) Wenn ber Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung rechtlich verbindliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, so gilt hiefr das Verfahren gem Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes ber Ermchtigungen des sterreichischen Gemeindebundes und des sterreichischen Stdtbundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

Artikel 2

Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsfhrung

(1) Bund, Lnder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsfhrung sicherzustellen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben sich bei der Beschlußfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren.

Artikel 3 **Stabilitätsprogramme**

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Entwurf des Stabilitätsprogrammes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung zu erstellen (gegebenenfalls zu aktualisieren) und der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat sodann das Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

Artikel 4 **Aufteilung der Defizitquoten und der Sanktionslasten zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits**

(1) Die Aufteilung auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Vereinbarte Aufteilungsgrundlage:

- a) Wird eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über das gesamtstaatliche Haushaltsziel (Art. 1 Abs. 2 lit. a) getroffen, so bildet dieses die Aufteilungsgrundlage.
- b) Hievon entfallen 90 vH auf den Bund (Bundesquote) und 10 vH auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig, wobei den Ländern und Gemeinden jedenfalls eine Defizitquote von 0,3% des BIP zu verbleiben hat.

(3) Aufteilungsgrundlage „Referenzwert“

- a) Wird keine Vereinbarung über ein gesamtstaatliches Haushaltsziel getroffen, so bildet der gemeinschaftsrechtlich festgelegte Referenzwert für das übermäßige Defizit die Aufteilungsgrundlage.
- b) Hievon entfallen jedenfalls 0,3% auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.
- c) Im Falle außergewöhnlicher Belastungen, welche zu einer erheblichen Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits führen, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Vereinbarung eines anderen Aufteilungsverhältnisses zu führen. Bund, Länder sowie

der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund können die Anberaumung solcher Verhandlungen verlangen.

(4) Bund, Länder und Gemeinden haben den aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art. 104c Abs. 11 EG-Vertrag resultierenden Aufwand anteilig zu tragen.

(5) a) Die Aufteilung der Sanktionslasten auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt entsprechend den Beträgen, um welche die tatsächlichen Haushaltsergebnisse die auf Bund bzw. Länder und Gemeinden entfallenden Aufteilungsgrundlagen überschreiten. Grundsätzlich hat jene Gebietskörperschaft eine Überschreitung ihrer Defizitquote zu verantworten, bei der sie eingetreten ist.

b) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weitgehenden Ersatz schaffen. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung erhöht sich die Defizitquote der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend. Die Erhöhung wird ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Vorschläge im Verhältnis der geltenden Defizitaufteilung von allen Gebietskörperschaften gemeinsam aus ihren Defizitquoten getragen.

c) Die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse im Zusammenhang mit der den Ländern und Gemeinden eingeräumten Defizitquote von 0,3% des BIP bilden bis 31. Dezember 2001 die Anlagen 5a und 5b der Verordnung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Allfällige Defizite oder Überschüsse der Sozialversicherungen und der Kammern sind der Defizitquote des Bundes zuzurechnen.

(6) Für den Abschluß der Vereinbarungen gemäß Abs. 3 lit. b und c gilt das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

Artikel 5

Aufteilung der Defizitquoten zwischen den Ländern und Gemeinden

(1) Die Aufteilung der auf die Länder und Gemeinden insgesamt entfallenden Defizitquote (im folgenden: Länder- und Gemeindenquoten) erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Die den Ländern und Gemeinden zustehende Defizitquote von 0,30% des BIP wird zu einem Anteil von 0,11% auf die Länder ohne Wien, zu einem Anteil von 0,09% auf Wien als Land und Gemeinde sowie zu einem Anteil von

0,10% auf die übrigen Gemeinden aufgeteilt. Ausgehend von der festgelegten Aufteilung der Defizitquote von 0,30% des BIP werden 10% des Anteiles jeder Gebietskörperschaft, insgesamt somit 0,03% des BIP, für eine Manövrier-masse, die bundesweit für besondere Erfordernisse der Länder und Gemeinden zur Verfügung steht, gebunden. Über die Zuteilung entscheiden gemeinsam die Landesfinanzreferentenkonferenz, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.

(3) Die Länderquote (ohne Wien) wird ausgehend von der Volkszahl unter Berücksichtigung derzeitiger besonderer Erfordernisse in einzelnen Ländern nach folgendem Schlüssel auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland	8,361486%
Kärnten	10,507517%
Niederösterreich	24,457642%
Oberösterreich	17,067903%
Salzburg	6,174039%
Steiermark	21,106987%
Tirol	8,081744%
Vorarlberg	4,242682%

Diese Länderquoten (ohne Wien) sind auf die Dauer der Laufzeit des geltenden Finanzausgleiches befristet und beim Abschluß des nächsten Finanzausgleiches mitzuverhandeln. Wenn keine Einigung erzielt wird, bleiben die bestehenden Quoten in Kraft. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen dieses Landes aufzubringen.

(4) Die Gemeindenquote (ohne Wien) wird wie folgt aufgeteilt:

Burgenland	4,055238%
Kärnten	9,044265%
Niederösterreich	22,887226%
Oberösterreich	21,525546%
Salzburg	7,963123%
Steiermark	19,078515%
Tirol	10,080573%
Vorarlberg	5,365514%

(5) Die Gemeinden eines Landes haben gemeinsam eine Überschreitung der Defizitquote der Gemeinden dieses Landes zu verantworten. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen der Gemeinden dieses Landes aufzubringen. Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

(6) Jedes Land mit seinen Gemeinden, Länder untereinander, einzelne Gemeinden innerhalb ihres Landes und die Gesamtheit der Gemeinden eines Landes mit den Gemeinden eines anderen Landes können Vereinbarungen schließen, welche Defizitquoten längstens auf die Dauer der jeweiligen Regelung ganz oder teilweise abgetreten werden.

(7) Gebietskörperschaften, die ihre Defizitquoten überschreiten, haben auch dann die Überschreitung ihrer Defizitquoten zu verantworten, wenn wegen Überschreitungen verschiedener Gebietskörperschaften in verschiedenen Jahren eine Sanktionslast verhängt wird. In diesem Fall haben die jeweiligen Gebietskörperschaften die Sanktionslast im Verhältnis der Überschreitungen ihrer Defizitanteile in den jeweiligen Jahren zu tragen.

Artikel 6 **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen österreichischen Konsultationsmechanismus außer Kraft tritt.

(2) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Klima

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999**Ausgegeben am 16. Februar 1999****Teil II**

50. Verordnung: Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG)

50. Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung

1. Abschnitt

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Gegenstand der Richtlinien ist die Regelung der Vorgangsweise bei der Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die sich durch ein geplantes Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung oder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ergeben.

1.2. Geltungsbereich

1.2.1. Die Organe des Bundes, in deren Wirkungsbereich der Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG ausgearbeitet wird, haben eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf den Bundeshaushalt entsprechend den gegenständlichen Richtlinien durchzuführen und spätestens zum Zeitpunkt der Versendung des Textes zur Begutachtung oder – wenn dieses Verfahren entfällt oder Daten erst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erhoben werden können (Querschnittsmaterien) – zum Zeitpunkt der Vorlage an den Ministerrat in den „Allgemeinen Erläuterungen“ des Entwurfes darzustellen.

1.2.2. Rechtsetzende Maßnahmen, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind, müssen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zwischen dem zuständigen Bundesminister und den betroffenen Gebietskörperschaften abgestimmt werden.

1.3. Berechnungszeitraum

1.3.1. Als Berechnungszeitraum für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist das laufende Finanzjahr sowie die drei folgenden Finanzjahre zu berücksichtigen. Sollten sich darüber hinaus wesentliche Abweichungen ergeben, sind auch diese darzustellen.

1.3.2. Als „wesentlich“ ist eine Abweichung von mehr als 25 vH des Durchschnittes der finanziellen Auswirkungen der drei Folgejahre anzusehen.

1.3.3. Den Berechnungen zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen einer rechtsetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens zugrunde zu legen. Valorisierungen, zB der Personalausgaben/-kosten, Sozialausgaben, Baupreise usw., sind nicht vorzunehmen.

1.4. Ziel der Richtlinien und Methode zur Zielerreichung

1.4.1. Die gegenständlichen Richtlinien dienen als Anleitung zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen einer rechtsetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG, wobei die im 2. und 3. Abschnitt vorgesehenen Verfahrensschritte als Mindestanforderung zu sehen sind.

Die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. sind so klar darzustellen, daß der Kalkulationsprozeß bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

- 1.4.2. In den „Allgemeinen Erläuterungen“ eines Entwurfes ist auch die Auswirkung der geplanten Änderungen auf den Stellenplan des Bundes darzustellen.
- 1.4.3. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausgaben und Kosten und die Darstellung des Nutzens einer neuen rechtsetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 BHG sind den Berechnungen voranzustellen. Dabei sind insbesondere die Ziele offenzulegen, die mit der neuen Maßnahme verfolgt werden. Es sollte versucht werden, auf allzu abstrakte (und damit meist wenig aussagekräftige) Zielformulierungen zu verzichten und die Ziele so konkret und nachprüfbar wie möglich zu formulieren.
- 1.4.4. Die für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen herangezogenen Grundlagen sind zu dokumentieren und in geeigneter Form den „Allgemeinen Erläuterungen“ des Entwurfes anzuschließen. In den meisten Fällen bietet sich eine Gliederung in
- einen besonderen Erläuterungsabschnitt, der die geplanten Maßnahmen und ihre wesentlichen Vor- und Nachteile sowie das Ergebnis der Berechnung der finanziellen Auswirkungen (inklusive Planstellen) allgemein verständlich beschreibt,
 - einen Untersuchungsbericht, in dem die in die Berechnung der finanziellen Auswirkungen eingegangenen Informationen und Annahmen detailliert angeführt werden und
 - erläuternde Tabellen, Diagramme usw.
- an. In jedem Fall sind die mit der geplanten rechtsetzenden Maßnahme verbundenen zeitlich differenzierten Ausgaben und Einnahmen und die dadurch entstehenden Kosten und Erlöse sowie die Auswirkung auf die Planstellen des Bundes gesondert darzustellen.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Die Richtlinien werden gemäß § 14 Abs. 5 BHG (BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/1998) erlassen.
- 2.2. Im gegenständlichen Zusammenhang haben die Organe des Bundes die Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz zu beachten.

3. Begriffliche Grundlagen

- 3.1. Unter finanzielle Auswirkungen sind Ausgaben und Einnahmen (finanzwirtschaftliche Betrachtungsweise) sowie Kosten und Erlöse (betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise) zu verstehen.

Ausgaben sind die tatsächlichen Geldabflüsse. Alle vorgenommenen Zahlungen stellen Ausgaben dar. Der Zeitpunkt der Verrechnung von Ausgaben und deren periodische Zuordnung richtet sich nach den anzuwendenden Haushaltsvorschriften.

Kosten dagegen können unabhängig davon entstehen, ob eine entsprechende Zahlung stattfindet oder nicht. Unter Kosten versteht man den Wert verbrauchter Güter und in Anspruch genomener Dienste zur Erstellung von Leistungen.

Die Kosten sind vielfach identisch mit den Ausgaben (zB stellt die Zahlung von Löhnen und Gehältern sowohl eine Ausgabe als auch Kosten dar). Die Kosten für monetäre oder sachliche Transferleistungen sind ausgabengleich.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen Kosten und Ausgaben bestehen darin, daß die Kosten kalkulatorische Größen (wie zB kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Mieten, kalkulatorische Versorgungsbezüge für die Beamten und kalkulatorische Abfertigungsvorsorge für Nichtbeamte) beinhalten, während die Ausgaben nur die tatsächliche (monetäre) Belastung der Haushalte wiedergeben. Darüber hinaus gibt es noch zeitliche, sachliche und wertmäßige Unterschiede zwischen den Ausgaben und Kosten (wie zB periodenfremder Aufwand oder Miete für nicht genutzte Räume, allfällige Vorsorgen für Schäden oder Katastrophen oder betriebsfremde Ausgaben).

Einnahmen sind die tatsächlichen Geldzuflüsse (Einzahlungen). Die wesentlichsten Einnahmen der öffentlichen Haushalte sind die Steuern und Abgaben. Weitere wichtige Einnahmen sind vor allem Gebühren und Leistungsentgelte, Kostenbeiträge und -entgelte sowie laufende Transferzahlungen öffentlicher und privater Haushalte. Erlöse sind häufig identisch mit den Einnahmen, sie können aber auch dann entstehen, wenn keine Einnahmen (Geldzufluß) getätigt werden (ein solcher nicht zu den Einnahmen führender Erlös ist zB die Durchführung von Druckaufträgen oder die Übernahme von Datenverarbeitungsaufgaben für andere Dienststellen der Verwaltung). Im übrigen entspricht die Abgrenzung zwischen Einnahmen und Erlösen der Abgrenzung zwischen Ausgaben

und Kosten. Aus Vereinfachungsgründen können bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen die Einnahmen den Erlösen gleichgesetzt werden. Im Folgenden werden die Begriffe „Einnahmen“ und „Erlöse“ synonym verwendet.

- 3.2. Bei den von einer geplanten rechtsetzenden Maßnahme voraussichtlich verursachten Ausgaben und Kosten ist begrifflich zu unterscheiden zwischen den
- Entstehungsausgaben/-kosten,
 - Vollzugsausgaben/-kosten und
 - Nominalausgaben/-kosten.

Die Entstehungsausgaben/-kosten sind die Ausgaben/Kosten der Produktion einer Rechtsnorm. Es sind dies die Ausgaben/Kosten, die zB bei der Erstellung des Gesetzesentwurfes, beim Begutachtungsverfahren und bei der Beschlußfassung durch das Parlament entstehen.

Die Vollzugsausgaben/-kosten sind jene Ausgaben/Kosten, die beim Vollzug von Rechtsnormen oder Maßnahmen anfallen. Dazu zählen insbesondere Personalausgaben/-kosten, Verwaltungsausgaben/-kosten und Ausgaben für Investitionen (kalkulatorische Abschreibungen).

Nominalausgaben/-kosten sind die Transferzahlungen (Beihilfen, Subventionen usw.) oder materiellen oder immateriellen Leistungen eines öffentlichen Rechtsträgers an Einzelpersonen, Personengruppen oder andere öffentliche Rechtsträger und Institutionen. Die Nominalausgaben sind identisch mit den Nominalkosten.

Die Entstehungsausgaben/-kosten können im Regelfall bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen außer acht bleiben. Auch die Abschätzung der volkswirtschaftlichen Kosten-Effekte ist nur im begründeten Einzelfall vorzunehmen (zB auf Verlangen des Gesetzgebers).

Ausgaben/Kosten für den Vollzug der Rechtsvorschrift (Vollzugsausgaben/-kosten) und für jene Leistungen, die an die durch das Gesetz Begünstigten zu erbringen sind (Nominalausgaben/-kosten), werden im folgenden unter dem Begriff Folgeausgaben/-kosten subsumiert. Analog wird auch der Begriff Folgeeinnahmen/-erlöse verwendet.

- 3.4. Schließlich ist bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen einer neuen rechtsetzenden Maßnahme begrifflich streng zwischen den Folgeausgaben/-kosten (Bruttodarstellung) und den Nettoausgaben/-kosten zu unterscheiden. Durch Verminderung der Folgeausgaben/-kosten um die aus dem Vollzug der neuen Rechtsnorm entstehenden Einnahmen (Folgeeinnahmen) und/oder um die Einsparungen aus verwaltungsorganisatorischen Kompensationsmaßnahmen (wie zB Umschichtungen) und/oder um allfällige Ausgabeneinsparungen/Minderkosten durch wegfallende Ausgaben/Kosten ergeben sich die Nettoausgaben/-kosten. Dies gilt analog auch für die Nettoeinnahmen/-erlöse. Die Darstellung der Folgeausgaben/-kosten und der Nettoausgaben/-kosten ist in jedem Fall vorzunehmen. Analog ist die Brutto- und Nettodarstellung auch auf der Einnahmen-/Erlösseite durchzuführen. Die Nettoausgaben/-einnahmen sind ein wichtiges Ergebnis für budgetäre Betrachtungen: Sie entsprechen der budgetären Be- bzw. Entlastung und zeigen auf, welche Beträge durch allgemeine Deckungsmittel zu finanzieren sind bzw. welche Beträge für allgemeine Deckungsmittel frei werden.

Folgeausgaben/-kosten

- Folgeeinnahmen/-erlöse
- Einsparungen durch Kompensation
- Ausgabeneinsparungen/Minderkosten
- = Nettoausgaben/-kosten

Folgeeinnahmen/-erlöse

- Folgeausgaben/-kosten
- + Einsparungen durch Kompensation
- Mindereinnahmen/-erlöse
- = Nettoeinnahmen/-erlöse

In der Regel wird man davon ausgehen können, daß die Folgeausgaben und -einnahmen nicht mit den „budgetären Auswirkungen“ (Nettoausgaben) übereinstimmen werden.

2. Abschnitt

Bei den gemäß § 14 BHG anzustellenden Berechnungen ist systematisch zwischen den finanzwirtschaftlichen (Ausgaben und Einnahmen) und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen (Kosten und Erlöse) einer legislativen Maßnahme zu unterscheiden. Die Ergebnisse sind gesondert darzustellen. Die Vorgangsweise bei den Berechnungsmethoden ist allerdings weitgehend ident.

4. Mengengerüst

4.1. Ermittlung des Mengengerüsts

- 4.1.1. Jede neue rechtsetzende Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG muß soweit analysiert werden, daß für jeden Leistungsprozeß zunächst ein „Mengengerüst“ erstellt werden kann.

4.1.2. Grundsätzlich sind hierbei pro Leistungsprozeß die bestimmenden Daten und Größen, wie zB die Zahl und Struktur der Leistungsempfänger, die auszubezahlenden Beträge, die benötigten Ressourcen (insbesondere den zur Leistungserstellung erforderlichen Personaleinsatz) und die Angaben über die notwendigen Sachmittel getrennt auszuweisen.

4.1.3. Die Detailliertheit der zu ermittelnden „Mengen“ ist nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die Datenbeschaffung und den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen zu prüfen.

4.2. Gliederung des Mengengerüsts

Das „Mengengerüst“ hat mindestens zu enthalten:

4.2.1. Angaben über die Leistungen

- Zahl und Struktur von Leistungsempfängern,
- Zahl und Struktur von sonstigen Betroffenen (zB Schüler, Lehrer, Anrainer, Versorgungsfälle),
- Zahl und Struktur von nicht mehr zu Betreuenden, Versorgenden (entfallende Leistungen),
- Zahl der Fälle/Erledigungen (zB pro Periode, pro Region)

4.2.2. Angaben über die Leistungsprozesse

- Zahl und Art der Verfahren,
- durchschnittliche Verfahrensdauer,
- welche Behörden beteiligt sind,
- Zahl und Art entfallender Verfahren,
- Zahl und Art der von den Leistungsempfängern zu erbringenden Gegenleistungen

4.2.3. Angaben über die zur Leistungserstellung benötigten Ressourcen

- Zahl und Struktur der benötigten Bediensteten,
- Art und Menge an Infrastruktur, zB ausgestattete Arbeitsplätze, Klassenräume, Betreuungsplätze, Amtsräume, Kommunikationseinrichtungen, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände,
- Art und Menge einzusparender Ressourcen

4.3. Für vergleichbare Verwaltungsleistungen und/oder andere standardisierbare Leistungsprozesse können Musterschemata verwendet werden (Beispiele siehe **Anhang 2**), sofern nicht wesentliche Abweichungen zu erwarten sind.

4.4. Die mengenmäßig dargestellten Leistungen, Leistungsprozesse und die hierfür eingesetzten Ressourcen sind zu bewerten und hinsichtlich ihrer budgetären Auswirkungen bzw. Kostenrelevanz zu prüfen.

4.5. Für einnahmenseitige Maßnahmen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

5. Ermittlung der Folgeausgaben, Folgekosten und -einnahmen

5.1. Die durch den Vollzug entstehenden Ausgaben/Kosten (Folgeausgaben/-kosten) und Einnahmen/Erlöse der einzelnen Teilleistungen sind grundsätzlich durch die Multiplikation von Menge mit dem Preis zu ermitteln; abweichende Vorgangsweisen bedürfen einer plausiblen Begründung. Die Ermittlung ist auf Basis des gemäß Punkt 4 erstellten „Mengengerüsts“ unter Verwendung von ausreichend fundierten Richt- und Schätzwerten für die „Preiskomponenten“ (wie zB bei Personalausgaben/-kosten Jahresdurchschnittswerte) durchzuführen.

Weiters kann nach der Methode der Zuschlagskalkulation vorgegangen werden, indem für die laufenden Verwaltungssachausgaben/-kosten (insbesondere Leistungs- und sonstige Gemeinkosten, Büromaterial, EDV, Erhaltungskosten, sonstige Betriebskosten) Zuschläge auf die direkt der Leistungserbringung zuzurechnenden Personalausgaben/-kosten vorgenommen werden, sofern nicht detaillierteres Datenmaterial vorhanden ist.

5.2. Bei der Kostenermittlung sind gemäß Kostenbegriff kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für Neu-, Erweiterungs-, Ergänzungs- und Ersatzinvestitionen, die mit der jeweiligen Maßnahme direkt oder indirekt verbunden sind, und kalkulatorische Mieten zu berücksichtigen und zu bezeichnen. Weiters sind kalkulatorische Versorgungsbezüge für die Beamten und kalkulatorische Abfertigungsvorsorgen für die Nicht-Beamten zu berücksichtigen.

5.3. Die Folgeausgaben, Folgekosten und Folgeeinnahmen sind entsprechend Punkt 1.3 der gegenständlichen Richtlinien jeweils bezogen auf die einzelnen Jahre zu ermitteln.

5.4. Gliederung der Folgeausgaben/-kosten:

Die Folgeausgaben und -kosten sind so detailliert darzustellen, daß ein Überblick über die möglichen Arten der Folgeausgaben/-kosten gewährleistet ist.

Folgende Komponenten sind mindestens auszuweisen:

- Personalausgaben/-kosten (inklusive kalkulierte Personalkosten)
- Verwaltungssachausgaben/-kosten (laufende und einmalige)
- Nominalausgaben/-kosten
- Investitionsausgaben bei Ausgabenberechnungen bzw. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen und Mieten bei Kostenberechnungen
- Minderausgaben/-kosten (laufende und einmalige)
- Summe der Ausgaben bzw. Kosten

5.4.1. Die Personalausgaben/-kosten sind unter Angabe von Zahl und Verwendungs-/Entlohnungsgruppe der Bediensteten zu ermitteln und anhand von Jahresdurchschnittswerten für repräsentative Besoldungs- und Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) zu berechnen.

In die Personalausgabenberechnung sind einzubeziehen:

- Bezüge (Brutto)
- Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)
- Zulagen
- Mehrleistungsvergütungen
- Aufwandsentschädigungen
- Sonstige Nebengebühren
- Dienstgeberbeiträge

In die Personalkostenberechnung sind zusätzlich einzubeziehen:

- Pensionsvorsorge der Beamten
- Abfertigungsvorsorge für Nicht-Beamte

Die Pensionsvorsorge für Beamte kann vereinfacht mit 30% von Gehalt, Zulagen und Nebengebühren der Beamten angesetzt werden. Der Pauschalansatz für Abfertigungen der Nicht-Beamten ist vereinfacht mit 6% von Gehalt, Zulagen und Nebengebühren der Nicht-Beamten anzusetzen. Liegen genauere Daten vor, sind diese zu verwenden.

Eine Berechnungsanleitung befindet sich im **Anhang 1**; die durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten für repräsentative Besoldungs- und Verwendungsgruppen für den Bund zeigt **Anhang 3**.

Eine detailliertere Aufschlüsselung der Verwendungsgruppen ist für Zwecke einer ex ante Ausgaben/Kostenkalkulation nicht immer notwendig, da nur in Ausnahmefällen im voraus gesagt werden kann, mit welcher physischen Person die entsprechende Stelle besetzt werden wird. Dies gilt auch für die Unterscheidung der Ausgaben/Kosten von Beamten und Nicht-Beamten.

5.4.2. Die Verwaltungssachausgaben/-kosten für Raumbedarf, Büromaterial, Instandhaltungskosten, Miete/Pacht, Fremdleistungen, Betriebskosten, anteilige Ausgaben für übergeordnete Leitung und „Querschnittsaufgaben“, wie zB Personalverrechnung, Buchhaltung, Kontrolle sind zu ermitteln oder als pauschale Zuschläge zu den Personalausgaben/-kosten gemäß Punkt 5.4.1 hinzuzurechnen. Der Ermittlung sind konkrete Berechnungsgrundlagen oder – sofern kein ausreichendes Datenmaterial vorhanden ist – die pauschalen Sätze gemäß Anhang 3 Tabelle 3 zugrunde zu legen (ein Beispiel befindet sich im Anhang 1). Aus Vereinfachungsgründen können die laufenden Verwaltungssachausgaben den Verwaltungssachkosten gleichgesetzt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen.

5.4.3. Die Nominalausgaben/-kosten umfassen die monetären und sachlichen Transferzahlungen (Zuschüsse) an Haushalte (zB Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, aber auch Leistungen wie Gratisschulbücher und Schülerfreifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln) und/oder Unternehmen (laufende, einmalige), Beiträge an öffentliche Rechtsträger, an Dritte sowie an supranationale Organisationen. Sie sind für jede Einzelmaßnahme (-leistung) separat zu ermitteln und aufzulisten. Die Nominalausgaben sind gleich den Nominalkosten.

5.4.4. Zu den Investitionsausgaben/-kosten zählen die Ausgaben/Kosten für

- Erstanschaffungs-,
- Erweiterungs-,
- Ergänzungs- und
- Ersatzinvestitionen.

Sie fallen erfahrungsgemäß nicht nur im betreffenden Funktionsbereich, sondern auch in anderen Infrastrukturbereichen an.

In der Ausgaben- und Kostenrechnung sind alle Investitionsausgaben/-kosten bis zur vollen Funktionstüchtigkeit zu erfassen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Investitionen). Darunter sind der gesamte, also nicht um etwaige Zuschüsse oder Beiträge verminderte Anschaffungs- oder Herstellungspreis sowie alle anderen Ausgaben, die notwendig sind, um den Anlagegegenstand in Betriebsbereitschaft zu setzen (zB Vertragskosten/-ausgaben, Speditionen, Transportkosten usw.), zu verstehen. In den Ausgabenrechnungen sind die Investitionsausgaben mit ihren jeweils im Betrachtungszeitraum fälligen Beträgen darzustellen. Der Nutzungszeitraum ist im Zusammenhang mit der Kostenermittlung von Belang. Im letzteren Fall sind die Investitionsgüter mit den in der Betriebswirtschaft üblichen Kostengrößen zu bewerten und die Nutzungsdauer festzulegen (kalkulatorische Abschreibungen).

In der Kostenrechnung sind kalkulatorische Abschreibungsbeträge für die Nutzung der Investitionen sowie kalkulatorische Zinsen anzusetzen. Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Investitionen auszugehen. Die Abschreibung ist nach der linearen Methode vorzunehmen, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entweder durch die Jahre der Nutzungsdauer dividiert oder mit dem Abschreibungsprozentsatz multipliziert und anschließend das Produkt durch 100 dividiert wird.

Lassen sich die kalkulatorischen Abschreibungen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermitteln, können als Annäherung kalkulatorische Werte angesetzt werden, die einem angemessenen durchschnittlichen üblichen Mietsatz entsprechen, der für die Nutzungsüberlassung gleichartiger Wirtschaftsgüter durch Dritte an diese zu zahlen sind. Richtwerte für marktübliche Mieten zeigt die Tabelle 3 im Anhang 3.

Bei den kalkulatorischen Zinsen ist vom betriebsnotwendigen Kapital auszugehen, das aus Vereinfachungsgründen mit den Anschaffungs- oder Herstellungsausgaben gleichgesetzt werden kann. Als kalkulatorischer Zinssatz ist der gemäß § 102 Abs. 3 BHV festgelegte Zinssatz in Ansatz zu bringen (Anhang 3 Punkt 2).

5.4.5. Entfallende Ausgaben/Kosten (Minderausgaben/-kosten)

5.4.6. Jahressummen, der durch den Vollzug an- und entfallenden Ausgaben/Kosten (Summe 5.4.1 bis 5.4.4 minus 5.4.5)

5.5. Bei den Einnahmen sind folgende Kategorien zu unterscheiden:

5.5.1. Öffentliche Abgaben (Kapitel 52) und/oder gesetzliche Beiträge (zB Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge)

5.5.2. Laufende Einnahmen aus Entgelten, Kostenersätzen, laufende Transfers inklusive Beiträge von Dritten (zB EU-Rückflüsse oder Beiträge von Gebietskörperschaften)

5.5.3. Einmalige Einnahmen aus Kapitalzuschüssen, aus Vermögensveräußerungen uä.

5.5.4. Entfallende Einnahmen

5.5.5. Jahressummen, der durch den Vollzug an- und entfallenden Einnahmen (Summe von 5.5.1 bis 5.5.3 minus 5.5.4)

3. Abschnitt

6. Ermittlung der budgetären Auswirkungen (Nettoausgaben)

6.1. Zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen für den im Punkt 1.3 der gegenständlichen Richtlinien angeführten Zeitrahmen sind gegebenenfalls den Folgeausgaben und -einnahmen (Bruttodarstellung) die kompensatorischen Maßnahmen (zB Ausgleich von Mehrausgaben durch Mehreinnahmen) gegenüberzustellen (ergibt Nettodarstellung).

6.2. Diese Berechnungsart ist nur im Zusammenhang mit der finanzwirtschaftlichen Betrachtungsweise relevant und daher nur für diesen Zweck vorzunehmen.

6.3. Die kompensatorischen Maßnahmen müssen konkret bezeichnet und dargestellt werden. Wenn durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen andere Rechtsvorschriften berührt werden, ist der entsprechende Zusammenhang nachvollziehbar herzustellen.

6.4. Die Berechnung der kompensatorischen Maßnahmen erfolgt nach Abschnitt 2 Punkt 4 und 5 der gegenständlichen Richtlinien.

- 6.5. Bei der Ermittlung der budgetären Auswirkungen ist jedenfalls auch der Haushaltsreferent (§ 5 Abs. 5 BHG) beizuziehen. Bei Querschnittsmaterien ist der jeweils zuständige Haushaltsreferent bei der Erstellung der Ressortstellungnahme einzubinden.

7. Bedeckung der Mehrausgaben und Mindereinnahmen

Bei Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die den Abgang des Bundeshaushaltes (Budgetsaldo) erhöhen würden, muß die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen oder Mehreinnahmen sichergestellt werden. Die haushaltsleitenden Organe haben diesbezüglich geeignete, substantielle Vorschläge zu erstatten.

8. Richtwerte

Bei der Berechnung der diversen vollzugsbestimmten Ausgaben und/oder Einnahmen bzw. Kostenermittlung kann die Anwendung von Richtwerten (Anhang 3) zweckmäßig sein. Das Bundesministerium für Finanzen wird jährlich bis Ende Mai die im Anhang 3 festgelegten Werte sowie den gemäß § 102 Abs. 3 BHV ermittelten Kalkulationszinssatz aktualisieren und im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung (AÖVF) veröffentlichen.

Edlinger

Anhang 1

Verfahrensanleitung zur Erstellung des Mengengerüsts und der Berechnung der Personal- und Verwaltungssachausgaben/-kosten und kalkulatorischen Kosten von Rechtsvorschriften

1. Anleitung für die Ermittlung des Mengengerüsts

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, bei der Berechnung der Ausgaben/Kosten einer neuen rechtsetzenden Maßnahme nach folgendem, dem Arbeitsbehelf „Was kostet ein Gesetz“ entnommenen und adaptierten Schema, vorzugehen. Die Anleitung ist als Orientierungshilfe gedacht.

Wegen der unterschiedlichen Regelungsbereiche der Normen, die naturgemäß nicht nach einem völlig einheitlichen Schema behandelt werden können, ist eine verbindliche Festlegung des Schemas nicht zweckmäßig. Die Modifizierung der Anleitung ist daher, entsprechend den gegebenen Verhältnissen, für jeden Anwendungsfall gesondert vorzunehmen.

1.1. Analyse und Strukturierung des Gesetzes

Als erster Schritt werden die Auswirkungen einer neuen rechtsetzenden Maßnahme auf die Verwaltung anhand folgender Fragen zu klären sein:

- Welche **Leistungsprozesse** fallen auf Grund der zu berechnenden neuen rechtsetzenden Maßnahme an?
- Welche **Verwaltungseinheiten** werden in den Anwendungsprozeß der neuen rechtsetzenden Maßnahme miteinbezogen und welche Arbeitsplätze mit welchen Qualifikationen sind für die Durchführung der neuen rechtsetzenden Maßnahme erforderlich?
- Kann die neue rechtsetzende Maßnahme mit den bereits vorhandenen Organisationseinheiten vollzogen werden?
- Welche **Änderungen** müssen innerhalb der bereits vorhandenen Organisationseinheiten vorgenommen werden, um die neue rechtsetzende Maßnahme vollziehen zu können?
- Wenn unbedingt **neue Organisationseinheiten** geschaffen werden müssen: **Warum** sind sie zu schaffen und **welche** Organisationseinheiten wären zu schaffen?
- Wie verändern sich Aufbau- und Ablauforganisation?

1.2. Inhaltliche Analyse der neuen rechtsetzenden Maßnahme

Eine neue rechtsetzende Maßnahme besteht in der Regel aus mehreren Vorschriften. Es ist zu untersuchen, welche der Vorschriften im Laufe des Vollzuges Leistungsprozesse (Abfolgen von Tätigkeiten) auslösen.

Das folgende Beispiel ist einer ex ante Berechnung eines Entwurfes des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, entnommen. Eine ausführliche Darstellung der Berechnung der Folgekosten des Akkreditierungsgesetzes siehe: Promberger, K./Pracher, Ch.: Praktische Erfahrungen bei der ex ante Kalkulation von Rechtsnormen – Die Ermittlung der Vollzugskosten eines Gesetzesvorhabens –, in: Das Öffentliche Haushaltswesen in Österreich, Heft 3–4, Wien 1992.

Ziel des „Akkreditierungsgesetzes“ ist die Sicherstellung der Qualifikation der österreichischen Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Bereich des technischen Versuchswesens durch die Festlegung der hierzu erforderlichen Verfahrensbestimmungen. Insbesondere legt das Gesetz die personellen, ausstattungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen einer Akkreditierung fest. Weiters nennt es die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sachverständiger, die Pflichten bei der Ausübung der Akkreditierung sowie die Entziehungs- und Erlöschungstatbestände. Es regelt die behördliche Überwachung akkreditierter Stellen sowie die Anerkennung ausländischer Prüfberichte.

Beispiel für die Analyse dieses Gesetzes:

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen umfaßt folgende Vorschriften:

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen	§§ 1–4
Begriffsbestimmungen	§ 5

II. Abschnitt:

Akkreditierungsverfahren	§§ 6–12
--------------------------	---------

III. Abschnitt:

A. Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	§§ 13–17
B. Zusätzliche Voraussetzungen für Überwachungsstellen	§ 18

IV. Abschnitt:

Weitere Pflichten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	
A. Prüfstelle	§§ 19–21
B. Überwachungsstelle	§§ 22–25
C. Zertifizierungsstelle	§§ 26–30

V. Abschnitt:

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 31–33
---	----------

1.3. Analyse der Leistungsprozesse

Die inhaltliche Analyse der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes muß in eine Darstellung der vom Gesetz beabsichtigten Leistungen (Leistungsprozesse) münden. Es ist zu prüfen, ob ausschließlich gleichartige oder aber verschiedenartige Leistungsprozesse für den Vollzug dieser Vorschriften ausgeführt werden.

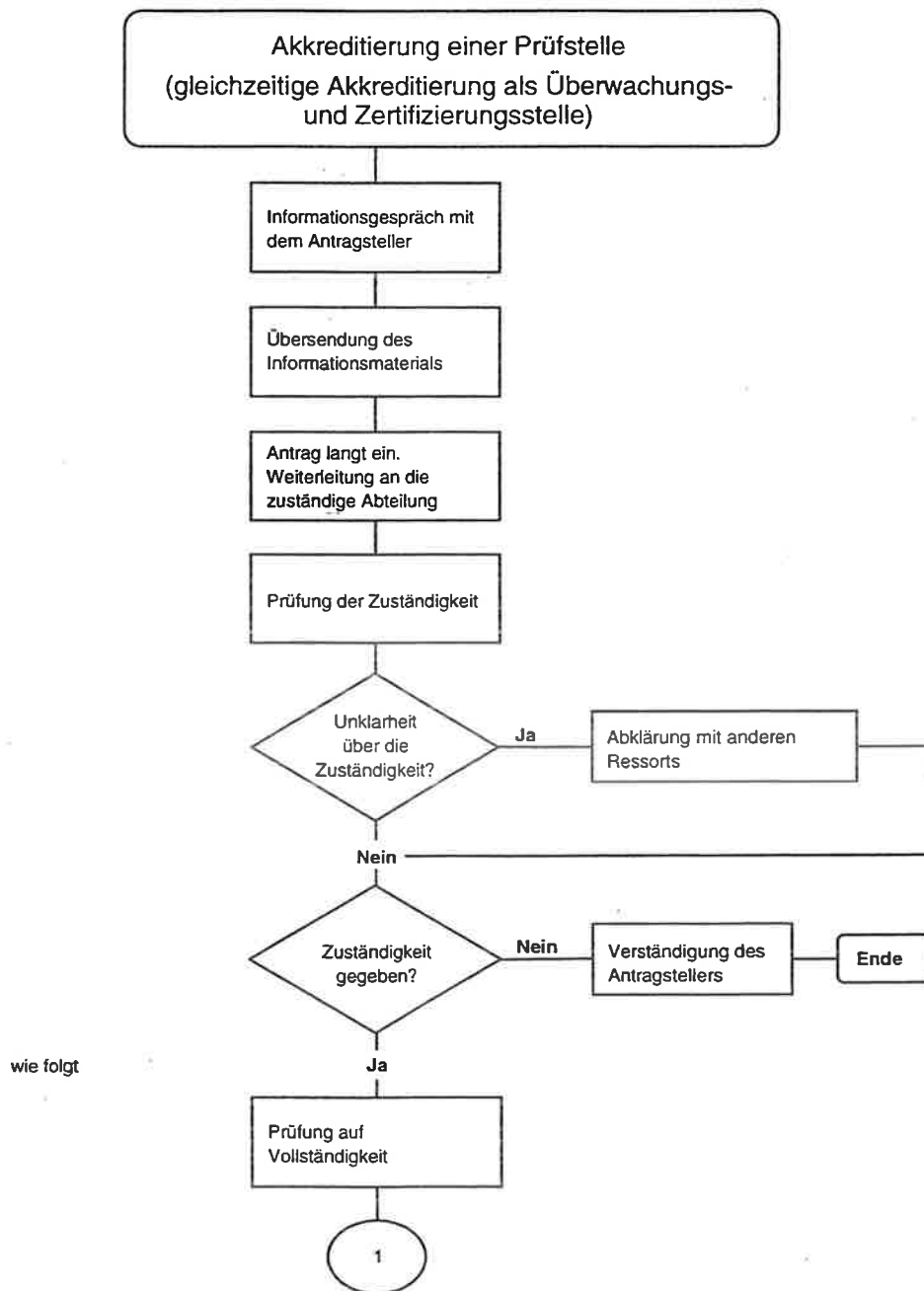
Beispiel zur Analyse der Leistungsprozesse:

- **Leistungsprozeß 1: Akkreditierung**
Im Rahmen dieses Leistungsprozesses erfolgt die Akkreditierung als Prüf-, Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle.
- **Leistungsprozeß 2: Überprüfung der akkreditierten Stellen**
Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen. Die Akkreditierung wird aufrechterhalten, eingeschränkt oder entzogen.
- **Leistungsprozeß 3: Führung des Verzeichnisses der akkreditierten Stellen**
Die Behörde hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfanges und des Geltungsbereiches der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.
- **Leistungsprozeß 4: Bewilligung von Änderungen in den akkreditierten Stellen**
Änderungen in einer Prüf- bzw. Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle bedürfen einer bescheidmäßigen Bewilligung.
- **Leistungsprozeß 5: Erfahrungsaustausch**
Die Behörde hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen zu sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen Akkreditierungsstellen zu beteiligen.

1.4. Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

Zur leichteren Ermittlung der notwendigen Arbeitsschritte bei den einzelnen Leistungsprozessen ist die Dokumentation der Abfolge der Arbeitsschritte in einem **Flußdiagramm** hilfreich.

Beispiel für die Abfolge von Arbeitsschritten in einem Leistungsprozeß:



Entsprechend dem Flußdiagramm hat eine genaue Auflistung der Arbeitsschritte zu folgen.

Beispiel für die Auflistung der Arbeitsschritte:**Bearbeitungsschritte:**

1. Durchführung eines Informationsgespräches mit der ansuchenden Stelle, welche Unterlagen für den Antrag benötigt werden bzw. wie das Verfahren abläuft (meist telefonisch)
2. Zusendung des Informationsblattes
3. Prüfung der Zuständigkeit, Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit usw.

1.5. Welche Organisationseinheiten und welche Verwendungsgruppen von Bediensteten werden mit der Vollziehung betraut sein?

Als nächstes ist für die einzelnen Arbeitsschritte zu ermitteln, von welchen Bedienstetengruppen sie zu vollziehen sind und (eventuell) welcher Organisationseinheit diese angehören sollen.

Ein Beispiel siehe beim nächsten Punkt.

1.6. Wieviel Arbeitszeit werden die einzelnen Arbeitsschritte beanspruchen?

Im dritten Schritt wird ermittelt, wie hoch der durchschnittliche Zeitaufwand für die Durchführung der Bearbeitungsschritte ist.

Beispiel: (sämtliche Werte sind rein fiktiv)

Nr.	Bearbeitungsschritt	Verwendungsgruppe	Organisationseinheit	Zeitbedarf in Min.
1.	Durchführung eines Informationsgespräches mit dem Antragsteller, welche Unterlagen für den Antrag benötigt werden bzw. wie das Verfahren abläuft (meist telefonisch)	A 1	Abt. II/3	20
2.	Zusendung des Informationsblattes	A 3	•	5
3.	Prüfung der Zuständigkeit, Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit	A 2	•	60
...	...	...	...	...

1.7. Wie groß ist die Vollzugshäufigkeit?**1.7.1. Exkurs: Prognosemethoden**

Ein spezielles Problem bei der Berechnung der vollzugsbestimmten Ausgaben/Kosten von neuen rechtsetzenden Maßnahmen ist die Prognose der Häufigkeit des Vollzuges. Besonders schwierig ist dies bei neuen rechtsetzenden Maßnahmen, für die noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Vor einer Prognose sind folgende Fragen zu beantworten:

- Bedingt die neue rechtsetzende Maßnahme überhaupt unmittelbar ein Vollzugsverfahren?
- Wird die neue rechtsetzende Maßnahme auf Antrag vollzogen oder wird die Behörde von sich aus tätig?

1.7.2. Wie oft wird die neue rechtsetzende Maßnahme bzw. werden die einzelnen Abschnitte vollzogen?

Liegen keine ausgefeilten Prognoseprogramme vor, wird man sich mit Schätzungen begnügen müssen. Bei der Schätzung der Vollzugshäufigkeit von neuen rechtsetzenden Maßnahmen sind die einzelnen Leistungsprozesse getrennt zu prognostizieren.

Bei einzelnen Teilleistungen, deren Vollzug an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, ist zusätzlich noch die **Wahrscheinlichkeit** (relative Häufigkeit) des Eintretens dieser Bedingungen und damit des Vollzuges der Teilleistungsprozesse zu ermitteln. Es muß die Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit dieses Arbeitsschrittes innerhalb eines konkreten Leistungsprozesses festgelegt werden. Üblicherweise wird diese Wahrscheinlichkeit mit einer Zahl zwischen „0“ und „1“ ausgedrückt, wobei „1“ bedeutet, daß dieser Arbeitsschritt jedesmal vorkommt, und zB „0,01“, daß dieser Arbeitsschritt ganz selten vorkommt.

Diese Wahrscheinlichkeit ($0 < W < 1$) ist sodann mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf zu multiplizieren, woraus sich der prognostizierte Zeitwert für den einzelnen Arbeitsschritt ergibt. Die Summe der prognostizierten Zeitwerte der Arbeitsschritte ergibt sodann eine Art Erwartungswert des Vollzuges des Teilprozesses der neuen rechtsetzenden Maßnahme.

Beispiel mit Zeitbedarf und Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit der einzelnen Arbeitsschritte (sämtliche Werte sind rein fiktiv)

Nr.	Arbeitsschritte	VGr	Organisations-einheit	Zeit-bedarf in Min.	Wahr-schein-lichkeit	Erwar-tungs-wert
1.	Durchführung eines Informationsgespräches mit der ansuchenden Stelle, welche Unterlagen für den Antrag benötigt werden bzw. wie das Verfahren abläuft (meist telefonisch)	A2	XY	20	1	20
2.	Zusendung des Informationsblattes	A3	...	10	1	10
3.	Prüfen auf Zuständigkeit, Prüfen der Unterlagen auf Vollständigkeit	A2	...	60	1	60
3a.	Falls Unklarheiten über die Zuständigkeit bestehen, werden Gespräche mit den in Frage kommenden Bundesministerien geführt bzw. entsprechende Erledigungen an die betroffenen Ministerien übermittelt;	A1	...	120	0,1	12
	Abfassen einer diesbezüglichen Reinschrift	A4	...	15	0,1	1,5
3b.	Falls Zuständigkeit nicht gegeben ist, wird die ansuchende Stelle darüber informiert und an die zuständige Behörde verwiesen;	A1	...	30	0,1	3
	Abfassen einer diesbezüglichen Reinschrift	A4	...	15	0,1	1,5
3c.	Falls die Unterlagen nicht vollständig sind, werden die fehlenden Unterlagen urgiert;	A2	...	20	0,7	14
	Abfassen einer diesbezüglichen Reinschrift	A4	...	10	0,7	7
4.	Prüfen des Akkreditierungsgebietes, welche Prüfnormen fallen in das angestrebte Fachgebiet (Normenstudium)	A1	...	240	1	240
5.	Auswählen des Sachverständigen aus der Sachverständigenliste	A1	...	20	1	20
6.	Aktualisieren der Sachverständigenliste	A3	...	15	1	15

2. Anleitung zur Ermittlung der Personalausgaben/-kosten

Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen sind die pauschalen Ansätze für Pensionsvorsorge und Abfertigungsvorsorge nur bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

2.1. Personalausgaben/-kostenberechnung

Die Ausgaben/Kosten des für den Vollzug einer Rechtsvorschrift voraussichtlich notwendigen Personaleinsatzes sind das Produkt aus dem geschätzten Zeitbedarf (in Stunden oder Minuten/Jahr) und den Personalausgaben/-kosten je Zeiteinheit.

Um die Personalausgaben/-kosten je Stunde oder Minute errechnen zu können, muß zunächst von den Jahresausgaben/-kosten einer Planstelle ausgegangen werden.

2.2. Die Jahresausgaben/-kosten einer Planstelle

Als Personalausgaben/-kosten sind Durchschnittswerte für die einzelnen Besoldungs- und Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) einzusetzen, die wie folgt berechnet werden:

$$\begin{aligned}
& \text{Durchschnittsgehalt} \times 12 \\
& + \text{Zulagen} \\
& + \text{Mehrleistungsvergütungen} \\
& + \text{Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)} \\
& + \text{Aufwandsentschädigungen} \\
& + \text{sonst. Nebengebühren} \\
& + \text{Dienstgeberbeitrag (für Beamte)} \\
& \quad \text{oder: Dienstgeberbeitrag nach ASVG (bei VB)} \\
& \hline
& = \text{durchschnittliche Personalausgaben für einen Bediensteten einer bestimmten Besoldungs-(Verwendungs-/Entlohnungs-)gruppe/Jahr} \\
& + \text{Pauschalansatz für Pensionen (für Beamte); 30\% von Gehalt, Zulagen und Nebengebühren} \\
& + \text{Pauschalansatz für Abfertigungen (für Nicht-Beamte): 6\% von Gehalt, Zulagen und Nebengebühren} \\
& \hline
& = \text{durchschnittliche Personalkosten für einen Bediensteten einer bestimmten Besoldungs-(Verwendungs-/Entlohnungs-)gruppe/Jahr}
\end{aligned}$$

Im Anhang 3 sind detaillierte Werte für die derzeit aktuellen Durchschnitts-Personalausgaben/-kosten pro Jahr, gegliedert nach Besoldungs- und Verwendungsgruppen, aufgelistet. Eine genauere Aufschlüsselung der Verwendungsgruppen ist für die gegenständlichen Berechnungen nicht sinnvoll, da im voraus nur in Ausnahmefällen gesagt werden kann, mit welcher physischen Person die entsprechende Stelle besetzt sein wird.

Die im Anhang 3 festgelegten Größen sind den Berechnungen zugrunde zu legen, wenn keine genaueren Daten vorhanden sind. Die Daten werden jährlich vom Bundesministerium für Finanzen aktualisiert und Ende Mai im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung (AÖFV)“ publiziert.

2.3. Die Personalausgaben/-kosten je Zeiteinheit (Stunden oder Minuten)

Für die Errechnung der Personalausgaben/-kosten je Stunde oder Minute müssen die Jahres-Personalausgaben/-kosten der Jahres-Normalarbeitszeit (in Stunden oder Minuten) gegenübergestellt werden.

Die durchschnittliche jährliche Normalarbeitszeit kann folgendermaßen berechnet werden:

$$\begin{aligned}
& 365 \text{ Tage/Jahr} \\
& - \text{Samstage, Sonn- und Feiertage} \\
& \hline
& = \text{Bruttoarbeitszeit/Jahr} \\
& - \text{Schulung, Krankheit, Unfall, Urlaub, Sonderurlaub ua.} \\
& \hline
& = \text{200 effektive Arbeitstage/Jahr (gerundet)} \\
& \quad (\text{Nettoarbeitszeit/Jahr}) \\
& \times 8 \text{ Stunden/Tag} \times 60 \text{ Minuten} \\
& + \text{Überstunden} \\
& \hline
& = \text{100 000 Nettoarbeitsminuten/Jahr}
\end{aligned}$$

Die durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten je Minute in einer bestimmten Verwendungsgruppe (VGr) ergeben sich daher aus der Division der durchschnittlichen Jahrespersonalausgaben/-kosten durch den Faktor 100 000.

2.4. Die Personalausgaben/-kosten für den Vollzug einer Rechtsvorschrift

Die voraussichtlich beim Vollzug der neuen Rechtsvorschrift erwachsenden Personalausgaben/-kosten ergeben sich durch Summierung der Produkte aus geschätzter notwendiger Arbeitszeit/VGr. und durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten pro Verwendungsgruppe:

$$\begin{aligned}
& \text{Jahres-Arbeitszeiterwartungswert (in Minuten oder Stunden) VGr.} \\
& \times \text{durchschnittliche Personalausgaben/-kosten/pro Minute bzw. Stunde/VGr.} \\
& \hline
& = \text{Personalausgaben/-kosten/VGr.}
\end{aligned}$$

3. Anleitung zur Ermittlung der Verwaltungssachausgaben/-kosten

Hier können für den gegenständlichen Zweck die Ausgaben den Kosten im Regelfall weitgehend gleichgesetzt werden.

3.1. Laufende Sachausgaben/-kosten

Die Ermittlung der Sachausgaben/-kosten erfolgt in Anlehnung an die Ausstattung von Arbeitsplatztypen. Typische Arbeitsplätze sind nach der Funktion des Arbeitsplatzinhabers (zB Büroarbeitsplatz eines Referenten, einer Schreibkraft, eines Programmierers usw.) festzulegen. Die Sachausgaben/-kosten sollen die für diesen Arbeitsplatztypus übliche Ausstattung (insbesondere auch die technischen Geräte) erfassen. Sie enthalten jedoch nicht die Ausgaben/Kosten für den Raumbedarf.

Falls keine speziellen Daten vorliegen, können die Sachausgaben/-kosten mit 12% der Personalausgaben/-kosten angesetzt werden.

Falls genauere Informationen über die erwarteten Ausgaben/Kosten vorliegen, sind diese zu verwenden.

3.2. Ausgaben/Kosten für den Raumbedarf

Da es sich bei der gegenständlichen Berechnung der laufenden Verwaltungssachausgaben/-kosten um eine Rechnung mit Durchschnittssätzen handelt, ist von **Durchschnitts-Mietwerten** und **durchschnittlichem Raumbedarf** auszugehen.

Zunächst ist für den voraussichtlichen Raumbedarf die für die Vollziehung notwendige Anzahl von Bediensteten zu ermitteln, was durch Gegenüberstellung von Arbeitszeiterwartungswert und Normalarbeitszeit geschieht:

$$\text{Personalbedarf/VGr.} = \frac{\text{jährl. Arbeitszeiterwartungswert (in Minuten)/VGr.}}{100\,000}$$

Eine Auf- oder Abrundung des Ergebnisses dieser Rechnung (auf „ganze“ Planstellen) ist nicht vorzunehmen, da andernfalls die Ausgaben für den Raumbedarf immer nur dann ausgewiesen werden können, wenn die Vollziehung einer Rechtsnorm voraussichtlich mehr als die Hälfte der jährlichen Normalarbeitszeit eines Bediensteten bindet. Dies würde dazu führen, daß in Organisationseinheiten, die viele Zuständigkeiten mit relativ geringem Vollzugsaufwand besitzen, der rechnerische Raumbedarf in eklatantem Widerspruch zur Wirklichkeit stünde.

Aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit wird jedoch im gegenwärtigen Stadium die Einbeziehung solcher Größen in die Berechnung der finanziellen Wirkungen unterlassen. Die zukünftige Erfahrung – insbesondere auf Grund von allfälligen, künftigen ex post Kalkulationen von Gesetzen – wird erweisen, inwieweit die Einbeziehung der genannten Rechengrößen in eine ex ante Kalkulation sinnvoll ist.

Für die Errechnung des Raumbedarfs ist davon auszugehen, daß pro Bediensteten 14 m² Bürofläche zu veranschlagen sind. Es gilt daher die Formel:

$$\text{Raumbedarf} = \text{Personalbedarf} \times 14 \text{ m}^2$$

Die sich daraus ergebende Quadratmeteranzahl ist mit den aus Anhang 3.3 ersichtlichen kalkulatorischen Mieten zu multiplizieren.

Geht der Raumbedarf, der durch die geplante Rechtsnorm verursacht wird, wesentlich über die Arbeitsplätze der Bediensteten hinaus (zB Universitäten, Schulen, Lagerhallen usw.), ist dieser getrennt zu berechnen und zusätzlich zu dem Raumbedarf der mit dem Vollzug betrauten Bediensteten in der Berechnung der finanziellen Folgewirkungen zu berücksichtigen. Bei der Ausgabenermittlung sind dabei die jährlichen Investitionsbeträge anzusetzen. Bei der Kostenermittlung sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bzw. kalkulatorischen Mieten entsprechend den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berücksichtigen. Investitionen, Abschreibungen bzw. Zinsen sind als separate Kategorie darzustellen.

Sofern es sich als zweckmäßig erweist, kann auch mit nachvollziehbar ermittelten Zuschlagsätzen zu den Personalausgaben/-kosten gearbeitet werden.

3.3. Allgemeine Ausgaben/Kosten für übergeordnete Leitung und „Querschnittsaufgaben“ (Verwaltungsgemeinkosten)

Diese umfassen zB die Ausgaben/Kosten der Personalverwaltung, Amtsleitung, Materialverwaltung, Hausverwaltung, Beschaffungsstellen, Buchhaltung usw.

Kann die Berechnung auf keine konkreten Daten gestützt werden, sind die allgemeinen vollzugsbestimmten Ausgaben/Kosten ebenfalls durch einen geschätzten prozentuellen Zuschlag zu ermitteln. Es wird daher empfohlen, mit einem allgemeinen Zuschlagsatz von **20%** der Personalausgaben/-kosten zu arbeiten.

3.4. Die Berechnung der laufenden Verwaltungssachausgaben/-kosten

Die Verwaltungssachausgaben/-kosten sind die Summe der laufenden Sachausgaben/-kosten, der Ausgaben/Kosten für den Raumbedarf und der Verwaltungsgemeinkosten.

Anhang 2

Beispiele zur Standardisierung von Ermittlungsschemata

[illegible]

Blatt Nr.:

[illegible]

Blatt Nr.:

Personalausgaben/
-kosten/p.a./VGr.

X

Durchschnittliche
Personalausgaben/
-kosten/VGr./Minute

¹⁾ Ergibt sich durch Summation der Werte der Spalte „Erwartungswert“ des Formulars A/2.3. je Verwendungsgruppe. Falls die Spalte „Erwartungswert“ nicht verwendet wurde, sind die Werte der Spalte „Zeitbedarf“ heranzuziehen.

A/2.5.

Blatt Nr.:

Personalbedarf

Personalbedarf/VGr.

==

Jahreszeitbedarf/VGr.
(in Minuten)

20

**Jahresnormal-
arbeitszeit
(= 100 000 Minuten)**

[illegible]

Richtwerte

Anhang 3.1

Durchschnittliche Personalausgaben/-kosten für Bundesbedienstete

30% Zuschlag als Pensionssatz

6% Zuschlag als Abfertigungsvorsorge

Werte für 1997

Gesamtausgaben/-kosten

VwGR/EGr	pro Jahr in öS		pro Minute in öS		pro Jahr in öS		pro Minute in öS		pro Jahr in öS		pro Minute in öS	
	ohne Zuschlag		pro Minute in öS		mit 30% Zuschlag		pro Minute in öS		mit 6% Zuschlag (Vertragsbedienstete)		pro Minute in öS	
A, A1, a	742 000		7,4		965 000		9,6		786 000		7,8	
B, A2, b	456 000		4,5		593 000		5,9		483 000		4,8	
C, P1, A3, c, p1	331 000		3,3		430 000		4,3		351 000		3,5	
D, P2, P3, A4, A5 (d, p2, p3)	262 000		2,6		340 000		3,4		277 000		2,7	
P4, A6 (p4)	239 000		2,3		310 000		3,1		253 000		2,5	
E, P5, A7 (e, p5)	207 000		2,0		269 000		2,6		220 000		2,2	
RI-BG, RI-GHI, STA	773 000		7,7		1 005 000		10,0		820 000		8,2	
RI-OLG, OSTA	1 023 000		10,2		1 330 000		13,3		1 085 000		10,8	
RI-OGH, RI-VWGH und STA-GEN P	1 282 000		12,8		1 666 000		16,6		1 359 000		13,5	
Univ.-Ass./HS-Ass.	639 000		6,3		831 000		8,3		677 000		6,7	
o. Univ.-Prof./o. HS-Prof.	1 138 000		11,3		1 480 000		14,8		1 206 000		12,0	
ao. Prof.	933 000		9,3		1 213 000		12,1		989 000		9,8	
L1/LPA, (11/lpa)	649 000		6,4		844 000		8,4		688 000		6,8	
L2/L3, (12/13)	495 000		4,9		643 000		6,4		525 000		5,2	
S1, S2	863 000		8,6		1 122 000		11,2		915 000		9,1	
K1 – K6 (k1 – k6)	406 000		4,0		528 000		5,2		431 000		4,3	
E1/W1	624 000		6,2		811 000		8,1		661 000		6,1	
E2a, E2b, W2	451 000		4,5		586 000		5,8		478 000		4,7	
W3, E2c	277 000		2,7		360 000		3,6		293 000		2,9	
H1/MBO1, MZO1	843 000		8,4		1 096 000		10,9		894 000		8,9	
H2/MBO2, MZO2	539 000		5,3		701 000		7,0		572 000		5,7	
MBUO1, MZUO1	418 000		4,1		543 000		5,4		443 000		4,4	
MBUO2, MZUO2	326 000		3,2		424 000		4,2		346 000		3,4	
MZCh	263 000		2,6		341 000		3,4		278 000		2,7	

Quelle: BMF VI/8 PIS

Anhang 3.2**Kalkulatorische Zinsen**

Das Bundesministerium für Finanzen legte im Einvernehmen mit dem Rechnungshof den kalkulatorischen Zinssatz, bei dessen Festlegung gemäß § 102 Abs. 3 BHV 1989 von den durchschnittlichen Zinsen für langfristige Schuldenaufnahmen auszugehen ist, für das Jahr 1997 mit 5,11% fest.

Dieser Zinssatz hat solange Gültigkeit, bis er durch einen neuen ersetzt wird.

Anhang 3.3**Kalkulatorische Mieten für Büros ¹⁾**

öS pro m²

Stichtagserhebung: 31. August 1997

	mäßige Lage	gute Lage	sehr gute Lage
Wien	60–75	87–109	132–180
St. Pölten	49–67	77–91	96–118
Graz	52–63	72–86	98–120
Linz	53–60	69–80	90–103
Salzburg	70–79	84–96	102–122
Innsbruck	63–71	82–92	102–118
Klagenfurt	43–56	55–74	73–100
Bregenz	59–67	74–84	95–108
Eisenstadt	80	90	120
Durchschnitt ²⁾	64	84	111

¹⁾ Hauptmieten („Kaltmieten“) ohne Betriebskosten, Heizung, USt. usw.

²⁾ Sofern keine genaueren Daten zur Verfügung stehen.

Quelle: Immobilien-Preisspiegel 1998 der Wirtschaftskammer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 603.767/11-V/1/99

An die
Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
den Österreichischen Gemeindebund und
den Österreichischen Städtebund

Sachbearbeiter
Lanner

Klappe
2426

Betrifft: Gemeinsames Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus“), BGBl. I Nr. 35/1999

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst das im Betreff genannte Rundschreiben mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

16. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. LANNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 603.767/1-V/1/99

An
die Parlamentsdirektion
alle Bundesministerien und
die Sektionen I, II, IV, VI und VII
des Bundeskanzleramtes

Sachbearbeiter
Lanner

Klappe
2426

Betrifft: Gemeinsames Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus“), BGBl. I Nr. 35/1999

Aus Anlaß des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus“), BGBl. I Nr. 35/1999, am 15. Jänner 1999 teilen das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Finanzen folgendes mit (Zitierungen ohne Angabe der Fundstelle beziehen sich auf diese Vereinbarung, für die bezughabende Regierungsvorlage 1210 BlgNR X. GP wird die Abkürzung „RV“ verwendet):

1. Allgemeiner Teil:

1.1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung:

Dem Konsultationsmechanismus liegt die Absicht zugrunde, die Verantwortung der Gesetzgebung des Bundes und der Länder für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben mit der Verantwortung dieser Gesetzgebung für die Haushalte der

Vertragspartner in Einklang zu bringen und Lastenverschiebungen unter den Gebietskörperschaften zu vermeiden (RV, 6).

Durch die Vereinbarung werden Regelungen über die Kostentragung für den Fall getroffen, daß rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften mit Kosten belasten (RV, 6).

Zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden in der Vereinbarung weitgehende Informationspflichten festgelegt. Diese sollen die Kenntnis der Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge sowie der Entwürfe beschlußreifer Verordnungen der Bundesregierung, der Bundesminister, einer Landesregierung oder von Mitgliedern einer Landesregierung durch die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften vor der endgültigen Beschlußfassung sicherstellen. Dies gilt auch für Verordnungen des Landeshauptmannes in mittelbare Bundesverwaltung. Als „gegenbeteiligt“ sind Gebietskörperschaften auch dann zu behandeln, wenn sie durch die geplante rechtsetzende Maßnahme in concreto finanziell nicht belastet sind (RV, 7).

1.2 Anwendungsbereich der Vereinbarung:

1.2.1 Vorbehaltlich des Art. 6 ist die Vereinbarung auf folgende Vorhaben anzuwenden:

- Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung und beschlußreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister (Art. 1 Abs. 1);
- Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung und beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung (Art. 1 Abs. 2).

2.2 Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Vereinbarung sind in Art. 6 – abschließend (RV, 11; vgl. jedoch Pkt. 1.2.3) – festgelegt. Danach gilt die Vereinbarung nicht

- für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist (Art. 6 Abs. 1 Z 1);
- für rechtsetzende Maßnahmen, die die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen (Art. 6 Abs. 1 Z 2);
- für rechtsetzende Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden (Art. 6 Abs. 1 Z 3).

Art. 6 Abs. 1 Z 1 nimmt Maßnahmen in Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts aus, sofern und insoweit eine Verpflichtung der Republik Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung besteht. Über die verpflichtende Umsetzung solcher Vorschriften hinausgehende Maßnahmen unterliegen, auch wenn sie gemeinsam mit einer unter die Ausnahmebestimmung fallenden Umsetzung des Gemeinschaftsrechts getroffen werden sollten, der Vereinbarung (Art. 6 Abs. 2). Der Begriff „Vorschriften des Gemeinschaftsrechts“ ist dabei umfassend zu verstehen (RV, 11).

Art. 6 Abs. 1 Z 2 nimmt Maßnahmen aus, welche die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen (RV, 11).

Art. 6 Abs. 1 Z 3 nimmt Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des bundesgesetzlich geregelten Finanzausgleichs aus. Ebenso ausgenommen sind aus

bundesgesetzlichen Finanzausgleichsregelungen abgeleitete landesgesetzliche Regelungen. Zu denken ist hier etwa an Landesgesetze, die auf Grund einer Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes nähere Bestimmungen für den Bereich des Landes und der Gemeinden treffen (RV, 11).

- 1.2.3 Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vereinbarung (vgl. die Art. 1, 2 und 5). (Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999 = AÖFV Nr. 48/1998, gelten allerdings gemäß ihrem Pkt. 1.1 auch für „über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen“ und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG).
2. Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (mit Ausnahme der Rechtsetzungsvorhaben der Landeshauptmänner in der mittelbaren Bundesverwaltung):
 - 2.1 Gesetzesentwürfe der Bundesministerien und beschlußreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister:
 - 2.1.1 Die Entwürfe sind vom (führend) zuständigen Bundesministerium den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zu übermitteln. Als Rahmen für eine solche Übermittlung bietet sich das übliche Begutachtungsverfahren an.
 - 2.1.2 Um die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, haben die Erläuterungen zu jedem Entwurf eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften – einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen – zu enthalten. Diese Darstellung hat, um die Vergleichbarkeit der Darstellungen sicherzustellen, den

Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999 = AÖFV Nr. 48/1998, zu entsprechen (Art. 1 Abs. 3, RV, 7).

- 2.1.3 Der Entwurf ist zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen nicht unterschreiten (Art. 1 Abs. 4 Z 1). Die angeführten Fristen sind Mindestfristen, die ohne Kosten-tragungsfolgen nicht unterschritten werden dürfen (RV, 8). Die Festsetzung einer vierwöchigen Mindestfrist ändert nichts daran, daß die Fristen (abgesehen von besonderen Fällen) grundsätzlich so bemessen werden sollen, daß den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73, vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, und vom 13. November 1970, Zl. 44.863-2a/70). Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer noch längeren Begutachtungsfrist angezeigt sein.

Im Versendungsschreiben soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme übermittelt wird.

Da die Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten können, sind auch solche Entwürfe zur Stellungnahme zu übermitteln, hinsichtlich derer das aussendende Bundesministerium die Auffassung vertritt, die Vereinbarung sei auf Grund dieser Ausnahmen nicht anzuwenden; diesfalls soll im Versendungsschreiben ausdrücklich auf die Nichtanwendbarkeit der Vereinbarung hingewiesen werden.

- 2.1.4 Ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund können verlangen, daß im Konsultationsgremium (Art. 3) Verhandlungen über die durch das Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten „finanziellen Ausgaben“ (im folgenden: „Ausgaben“) aufgenommen werden (Art. 2 Abs. 1). Unter den erwähnten zusätzlichen Ausgaben sind jedenfalls auch zusätzliche Personalkosten zu verstehen (Art. 2 Abs. 1; RV, 8).
- 2.1.5 Anders als für den Bund (vgl. Art. 2 Abs. 1) regelt die Vereinbarung nicht näher, wer namens eines Landes, des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes zur Stellung des Verlangens gemäß Art. 2 Abs. 1 befugt ist. Entsprechend allgemeinen Grundsätzen werden daher die Länder durch den Landeshauptmann (Art. 105 Abs. 1 B-VG) und der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund durch die nach außen vertretungsbefugten Mitglieder des Vereines (die Präsidenten) vertreten. Über das „Innenverhältnis“ – die Kompetenz zur Willensbildung hinsichtlich des nach außen zu setzenden Rechtsaktes – ist damit nichts ausgesagt; diese richtet sich im Fall der Länder nach den Landesverfassungen, im Fall des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes nach den Vereinsstatuten.
- 2.1.6 Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 kann (nur) innerhalb der gemäß Art. 1 Abs. 4 erster Satz gesetzten oder, wenn vom aussendenden Bundesministerium keine Frist gesetzt wird, innerhalb der vierwöchigen Frist des Art. 1 Abs. 4 Z 1 gestellt werden. Wird eine längere als die Mindestfrist zur Stellungnahme gesetzt, so besteht auch die Berechtigung zur Stellung des Verlangens gemäß Art. 2 Abs. 1 entsprechend länger (RV, 8).

Der Fristenlauf beginnt mit der Zustellung des Entwurfes. Es empfiehlt sich daher, die Entwürfe mit Zustellnachweis zuzustellen.

Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist, wobei ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 rechtzeitig gestellt ist, wenn es vor Ablauf dieses Tages bei der zuständigen Stelle (dem aussendenden Bundesministerium; siehe Pkt. 2.1.7) eingelangt ist. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 ist also verspätet. Auf diesen Umstand soll im Versendungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

Eine allfällige Verlängerung der Begutachtungsfrist soll im Interesse der Beweissicherung nur schriftlich erfolgen und jedenfalls auch den anderen gegenbeteiligten Gebietskörperschaften in gleicher Weise gewährt werden.

- 2.1.7 Zur Frage, bei welcher Stelle ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 zu stellen ist, äußert sich die Vereinbarung nicht ausdrücklich. Es wird davon auszugehen sein, daß ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 beim aussendenden Bundesministerium zu stellen ist (Art. 1 Abs. 1 per analogiam bzw. Art. 1 Abs. 2 e contrario; hiefür spricht auch die Überlegung, daß nur dieses Bundesministerium zuverlässig zu beurteilen vermag, ob ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 fristgerecht gestellt worden ist). Auch auf diesen Umstand soll im Versendungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2.1.8 Die Vereinbarung sieht keine besondere Form vor, in der ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 zu stellen ist. Daraus ist zu schließen, daß ein Verlangen nicht unbedingt schriftlich gestellt werden muß (mag dies auch im Interesse der Beweissicherung zweckmäßig sein). Auch einer besonderen Begründung bedarf es nicht; eine Mitteilung, daß die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium über die durch ein Vorhaben gemäß Art. 1 verursachten Ausgaben verlangt wird, ist ausreichend.
- 2.1.9 Wird fristgerecht ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 gestellt, so hat das aussendende Bundesministerium hievon unverzüglich das Bundeskanzleramt und das

Bundesministerium für Finanzen zu verständigen. Die weiteren Veranlassungen (Einberufung des Konsultationsgremiums; Art. 4 Abs. 1) werden sodann vom Bundeskanzleramt getroffen.

Solange das Konsultationsgremium keine Empfehlung ausgesprochen hat, darf

- ein dem Gesetzesentwurf oder dem Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung entsprechender Ministerratsvortrag nicht eingebracht und
- eine dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministers entsprechende Verordnung nicht genehmigt

werden (vgl. Art. 4 Abs. 2, wonach die Empfehlung des Konsultationsgremiums „abzuwarten“ ist).

Wird ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht gestellt, ist vom aussendenden Bundesministerium keine gesonderte Veranlassung zu treffen; eine Verständigung des Bundeskanzleramtes oder des Bundesministeriums für Finanzen ist diesfalls nicht erforderlich.

2.1.10 Gemäß Art. 4 Abs. 2 hat der Bund den anderen Gebietskörperschaften die durch die Verwirklichung eines Vorhabens zusätzlich verursachten Ausgaben in folgenden Fällen zu ersetzen:

- wenn keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Mindestfristen gegeben worden ist;
- wenn eine Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht abgewartet worden ist;
- wenn im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande kommt;

- wenn vom normsetzenden Organ einer Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht Rechnung getragen wird.

2.1.11 Auf Seiten des Bundes sind Kostenersätze vom (führend) zuständigen Bundesministerium zu leisten und aus dessen Mitteln (allenfalls durch Umschichtungen) zu bedecken.

Die zusätzlich verursachten Ausgaben sind nur insoweit zu ersetzen, als sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Diese Voraussetzungen sind vom zuständigen Bundesministerium zu überprüfen (RV, 9).

2.1.12 Falls die gemäß Art. 1 Abs. 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres nicht überschreiten, bleibt es gemäß Art. 4 Abs. 5 bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung. Stellen sich mehrere Rechtsetzungsmaßnahmen als Teile ein und desselben Vorhabens dar, so sind ihre finanziellen Auswirkungen insgesamt zu beurteilen und an der Bagatellgrenze des Art. 4 Abs. 5 zu messen (RV, 10; zur Kundmachung der Bagatellgrenzen siehe Pkt. 3.1.2).

2.1.13 Ist das Bundeskanzleramt (führend) zuständiges Bundesministerium, gelten die vorstehenden Ausführungen unter Pkt. 2.1 mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle des führend (zuständigen) Bundesministeriums die nach der Geschäftseinteilung zuständige Sektion des Bundeskanzleramtes und an die Stelle des Bundeskanzleramtes die Sektion Verfassungsdienst (Abt. V/1) zu treten hat.

2.2 Gesetzesvorschläge der Bundesregierung („Regierungsvorlagen“):

2.2.1 Für Regierungsvorlagen gelten die Ausführungen unter Pkt. 2.1 mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Sofern der der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorgelegte Gesetzesvorschlag vom übermittelten Gesetzesentwurf abweicht, wird diese auch beschließen, daß der Gesetzesvorschlag den im Art. 1 Abs. 1 genannten Stellen zur Stellungnahme innerhalb einer gleichzeitig festgesetzten (mindestens einwöchigen) Frist übermittelt wird.
- Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 ist beim Bundeskanzleramt zu stellen.

2.2.2 Ministerratsvorträge sollen daher, sofern sie nicht mit dem übermittelten Gesetzesentwurf übereinstimmen, folgende Antragsformel enthalten:

„Ich stelle den Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen [Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung] wird

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von xxx Wochen/einer Woche übermittelt.“

2.3 Legistische Richtlinien für die Gestaltung der Erläuterungen zu Gesetzen und Verordnungen:

- ##### 2.3.1
- Der Allgemeine Teil der Erläuterungen zu Regierungsvorlagen eines Bundesgesetzes und die Erläuterungen zu Verordnungen sollen Aussagen darüber enthalten,

- ob und inwieweit die Vereinbarung gemäß Art. 6 für das Vorhaben nicht gilt;
- ob gemäß Art. 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist;
- ob ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 gestellt worden ist und, wenn ja, zu welchem Ergebnis die Verhandlungen im Konsultationsgremium geführt haben.

Sofern gemäß Art. 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist, soll der Allgemeine Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes ferner eine Aussage darüber enthalten,

- ob und inwieweit die Vorlage der Bundesregierung von dem zur Stellungnahme übermittelten Gesetzesentwurf abweicht (Art. 2 Abs. 2 Z 2).

2.3.2 Die Erläuterungen haben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf alle Gebietskörperschaften zu enthalten, die den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999 = AÖFV Nr. 48/1998, entspricht (Art. 1 Abs. 3; RV, 7). Diese Darstellung soll zweckmäßigerweise in einem eigenen Abschnitt des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen enthalten sein.

3. Rechtsetzungsvorhaben der Länder und Rechtsetzungsvorhaben der Landeshauptmänner in der mittelbaren Bundesverwaltung:

3.1.1 Zuständigkeit:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 sind Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung ua. dem Bund

(Bundeskanzleramt) zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

Die ausdrücklich normierte Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes entspricht der bisher bei Gesetzesentwürfen und bei Verordnungsentwürfen der Landesregierung, jedoch wohl nicht bei Verordnungsentwürfen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung überwiegender Praxis. Werden Übermittlungen solcher Entwürfe oder auch von Gesetzesvorschlägen einer Landesregierung an ein anderes Bundesministerium gerichtet, so sind sie von diesem unverzüglich unter Erteilung einer Abtretungsanzeige an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten. Der Fristenlauf beginnt mit dem Einlangen beim Bundeskanzleramt. Innerhalb des Bundeskanzleramtes ist die Sektion Verfassungsdienst (Abt. V/2) zuständig.

Die Auslösung des Konsultationsmechanismus im Hinblick auf die durch die Verwirklichung eines solchen Rechtsetzungsvorhabens dem Bund zusätzlich verursachten Ausgaben obliegt gemäß Art. 2 Abs. 1 durchwegs dem Bundesminister für Finanzen. Bei der bundesinternen Behandlung solcher Rechtsetzungsvorhaben empfiehlt sich die unter den Pkten. 3.2 und 3.3 beschriebene Vorgangsweise.

- 3.1.2 Die Bagatellgrenzen betragen bei Vorhaben eines Landes 0,25 vT der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung des Vorjahres nach § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 ergeben (Art. 4 Abs. 5). Die Bagatellgrenzen werden jährlich mit Kundmachung des Bundesministers für Finanzen im Bundesgesetzblatt II verlautbart werden..

- 3.2 Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen sowie beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung:

- 3.2.1 Diese Entwürfe werden dem Bund (Bundeskanzleramt) schon bisher regelmäßig zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren übermittelt. Die Vereinbarung gibt grundsätzlich keinen Anlaß zur Änderung der bisher eingehaltenen Vorgangsweise; hiezu ist auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. April 1984, GZ 601 920/1-V/A/2/84, betreffend das Verfahren gemäß Art. 97 und 98 B-VG, zu verweisen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird die bei ihm einlangenden Entwürfe wie bisher unter Benennung des führend zuständigen Bundesministeriums an jene Bundesministerien weiterübermitteln, deren Wirkungsbereich betroffen erscheint, wobei es Aufgabe des führend zuständigen Bundesministeriums bleibt, gegenüber dem Amt der Landesregierung eine zusammenfassende Stellungnahme namens der Zentralstellen des Bundes abzugeben.
- 3.2.2 Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird die von ihm befaßten Bundesministerien zugleich ersuchen, für den Fall, daß aus ihrer Sicht im Hinblick auf die durch das jeweilige Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Bund „zusätzlich verursachten Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten,“ die Voraussetzungen für die Auslösung des Konsultationsmechanismus vorliegen, das Bundesministerium für Finanzen (Abt. II/11) zu befassen und dies dem führend zuständigen Bundesministerium mitzuteilen.
- 3.2.3 In der Regel wird ein Rechtsetzungsvorhaben eines Landes dem Bund nicht nur wegen seiner finanziellen Interessen Anlaß zu Bemerkungen geben. Nach dem dargelegten Konzept ist daher insbesondere auch dann, wenn ein Bundesministerium die Auslösung des Konsultationsmechanismus für angezeigt hält, (im Regelfall) die zusammenfassende Stellungnahme vom (nach der jeweiligen Sachmaterie) führend zuständigen Bundesministerium abzugeben. In der zusammenfassenden Stellungnahme wäre (zweckmäßigerweise im Einleitungssatz) auszu-
drücken, daß diese unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen abgegeben werde. Die zusammenfassende Stellungnahme hat auch den Gesichtspunkt der finanziellen

Interessen des Bundes, derentwegen der Konsultationsmechanismus ausgelöst werden kann, zu berücksichtigen, sodaß das Bundesministerium für Finanzen sich bei der Auslösung des Konsultationsmechanismus mit einem Hinweis auf diese Stellungnahme begnügen kann. Die zusammenfassende Stellungnahme ist jedenfalls auch dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

3.3 Gesetzesvorschläge einer Landesregierung („Regierungsvorlagen“):

- 3.3.1 Wird dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ein Gesetzesvorschlag einer Landesregierung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 und 4 übermittelt, so wird es mit dem Gesetzesvorschlag das Bundesministerium für Finanzen und die anderen Bundesministerien befassen, deren Wirkungsbereich betroffen erscheint. Es wird die beteiligten Bundesministerien ersuchen, gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen zu dem Gesetzesvorschlag unter dem Gesichtspunkt des Konsultationsmechanismus Stellung zu nehmen, und dafür eine notwendigerweise sehr kurze Frist setzen.
- 3.3.2 Die Prüfung des Gesetzesvorschlages durch die Zentralstellen des Bundes wird sich wegen der von der Vereinbarung bewußt in Kauf genommenen Kürze der Stellungnahmefrist häufig auf die wesentlichsten Gesichtspunkte beschränken müssen. Zu diesen ist in erster Linie, aber nicht ausschließlich die Frage der (hier: dem Bund) „zusätzlich verursachten Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten“ zu rechnen, derentwegen diese neue Übermittlungspflicht geschaffen wurde. Die anzubringenden Bemerkungen werden analog der bei Begutachtung von Entwürfen zu Rechtsvorschriften eingehaltenen Vorgangsweise im Wege einer vom führend zuständigen Bundesministerium abzugebenden zusammenfassenden Stellungnahme an das jeweilige Amt der Landesregierung heranzutragen sein. Insofern gelten die Ausführungen unter Pkt. 3.2 entsprechend.

4. Kostenersatzpflicht bei Maßnahmen der Legislative (Art. 5):

- 4.1 Art. 5 sieht bei Maßnahmen der Legislative (Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage, wenn dadurch zusätzliche Ausgaben verursacht werden, Initiativanträge) Ersatzpflichten vor, die unabhängig von den in Art. 4 für Vorhaben auf Ebene der Vollziehung genannten weiteren Voraussetzungen (Pkt. 2.1.10) eintreten. Derartige Ersatzansprüche sind innerhalb von 12 Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, dem Grunde nach anzumelden. Kann über die angemeldeten Ansprüche innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen (RV, 10).
- 4.2 Ersatzansprüche des Bundes aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind von demjenigen Bundesministerium anzumelden, aus dessen Budget die zusätzlichen Ausgaben zu tragen sind, also vom (führend) zuständigen Bundesministerium. Bei diesem sich auch die Ersatzansprüche anderer Gebietskörperschaften aufgrund bundesrechtlicher Regelungen anzumelden.
- Meldet ein Bundesministerium Ersatzansprüche an oder werden bei ihm Ersatzansprüche angemeldet, so hat es hievon unverzüglich das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise bei den anschließenden Verhandlungen (Einladung, Vorsitzführung usw.) wird auf Bundesseite zwischen den in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien abzustimmen sein.
- 4.3 Grundsätzlich gelten die Bagatellgrenzen (siehe Pkte. 2.1.12 und 3.1.2) auch für den Kostenersatz bei Maßnahmen der Legislative. Die Kostenersatzpflicht tritt jedoch auch dann ein, wenn die finanziellen Auswirkungen derartiger Maßnahmen einer

Gebietskörperschaft innerhalb eines Kalenderjahres das Siebenfache dieser Grenzwerte überschreiten (Art. 5 Abs. 3).

Bei der Ermittlung, ob diese zweite Bagatellgrenze überschritten wird, sind nur solche Vorhaben mit heranzuziehen, deren finanzielle Auswirkungen unter der Bagatellgrenze liegen (RV, 11).

Auf Bundesebene wird das Bundesministerium für Finanzen die in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion (siehe Pkt. 5) gegebenenfalls darüber informieren, daß die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben eines Landes die zweite Bagatellgrenze überschritten haben.

- 4.4 Auf Seiten des Bundes sind die Kostenersätze vom (führend) zuständigen Bundesministerium (§ 5 Abs. 1 Z 2 BMG) zu leisten und aus dessen Mitteln zu bedecken.

5. Koordinierung:

Einzelne Bestimmungen der Vereinbarung machen es erforderlich, daß Aufzeichnungen über Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen und über zusätzliche Ausgaben sowie über die Anrechnung dieser Einsparungen und Ausgaben bei den Kostenersätzen geführt werden. Es sind dies folgende Bestimmungen:

- Art. 4 Abs. 3 über die Einbindung der Sonderzahlungsströme in die Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode;
- Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2 über die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen;

- Art. 5 Abs. 2 über die Anrechnung von zusätzlichen Ausgaben, die unter den Bagatellgrenzen liegen, bei der Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen;
- Art. 5 Abs. 3 über die zweite Bagatellgrenze.

Mangels ausdrücklicher Einschränkung gilt Art. 4 Abs. 4 auch für Einsparungen und zusätzliche Einnahmen unterhalb der Bagatellgrenzen und gelten Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2 unabhängig davon, ob die Auswirkungen aus Vorhaben der Vollziehung oder der Gesetzgebung resultieren. Finanzielle Auswirkungen solcher rechtsetzender Maßnahmen, die gemäß Art. 6 von der Vereinbarung generell ausgenommen sind (Pkt. 1.2.2), sind jedoch nicht anzurechnen (RV, 9, für den häufigsten Fall der Mehreinnahmen aus Abgaben- und Finanzausgleichsgesetzen).

Die Koordinierung dieser Aufzeichnungen wird vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommen werden. Die anderen Bundesministerien haben daher das Bundesministerium für Finanzen über die aus der Vereinbarung resultierenden Sonderzahlungsströme, über Einsparungen und zusätzliche Einnahmen auf Seiten der Länder und Gemeinden und über zusätzliche Ausgaben auf Seiten des Bundes zu informieren, auch soweit sie unter den Bagatellgrenzen liegen. Bei zusätzlichen Ausgaben ist auch bekanntzugeben, ob sie aus einer Maßnahme eines Landtages (Art. 5) resultieren.

Haushaltsrechtliche Bestimmungen:

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, insb. das Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, und dazu erlassenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Insbesondere obliegt es gemäß §§ 44 und 45 BHG dem (führend) zuständigen Bundesministerium, bei Vorhaben, deren Durchführung die Eingehung von

Verpflichtungen erfordert, zu deren Erfüllung im laufenden Finanzjahr oder in mehreren oder künftigen Finanzjahren Ausgaben des Bundes zu leisten sind, erforderlichenfalls das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. Das Nähere ist in den Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben sowie für die Erfolgskontrolle, AÖFV Nr. 42/1988, und im Durchführungserlaß zum jährlichen Bundesfinanzgesetz (derzeit: AÖFV Nr. 1/1999) geregelt.

19. Februar 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

19. Februar 1999
Für den Bundesminister für Finanzen:
STEGE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. K. ...', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

1014 Wien, Schenkenstraße 4, Postfach 35

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-MAIL: VSTW-OE-LAENDER@TBXA.TELECOM.AT

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

VST-1593/140

Mag. Rosner

22

15. April 1999

Betrifft

Konsultationsmechanismus;

Zusammensetzung der Konsultationsgremien auf Länderseite;

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999

An die
Bundesregierung
z.H. des Herrn Bundeskanzlers
Mag. Viktor KLIMA
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I 35/1999, ist am 15. Jänner 1999 in Kraft getreten. Art. 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b der genannten Vereinbarung sieht vor, daß dem Konsultationsgremium bei Vorhaben des Bundes „drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungmitglieder“ angehören.

Die Landeshauptmännerkonferenz beschloß dazu am 14. April 1999:

1. Bei Vorhaben des Bundes setzt sich das Konsultationsgremium auf Länderseite wie folgt zusammen:

Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz;
Landeshauptmann jenes Landes, dem im abgelaufenen Halbjahr der Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz zukam;
Landeshauptmann jenes Landes, dem im kommenden Halbjahr der Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz zukommen wird.

2. Die genannten Landeshauptmänner können sich durch Landesregierungsmitglieder vertreten lassen.
3. Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, daß es mangels einer gegenteiligen Bestimmung zulässig ist, antragstellende Länder dem Konsultationsgremium mit beratender Stimme beizuziehen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, diesen Beschluß Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vorzulegen und das Büro von HStS WITTMANN, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/11, den Österreichischen Gemeindebund sowie den Österreichischen Städtebund abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Brand', written in a cursive style.

(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

1014 Wien, Schenkenstraße 4, Postfach 35

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-MAIL: VSTW-OE-LAENDER@TBXA.TELECOM.AT

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben
VST-1593/159

Bearbeiter
Mag. Rosner

Durchwahl
22

Datum
13. Oktober 1999

Betrifft

Konsultationsmechanismus;
Auswirkung der fehlenden Kostendarstellung auf den Fristenlauf;
Gemeinsame Länderstellungnahme

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung II/11
Himmelpfortgasse 4 - 8
1011 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag aller Länder folgende
gemeinsame Länderstellungnahme vor:

Zur Frage, wie sich das Fehlen einer der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung
entsprechenden Kostendarstellung in einem Entwurf zu einem Vorhaben auswirkt,
beschloß die Landeshauptmännerkonferenz am 14. April 1999:

Die Landeshauptmännerkonferenz hält zum Konsultationsmechanismus allgemein
fest, daß die Länder die Aufnahme von Verhandlungen in einem
Konsultationsgremium verlangen können, sobald sie einen Entwurf zugestellt
bekommen haben, auch wenn in diesem eine der Vereinbarung entsprechende
Kostendarstellung fehlt. Die Frist für die Stellung dieses Verlangens endet jedoch
erst vier Wochen nach Zustellung eines Entwurfes, der diese Kostendarstellung
enthält.

(VST-2026/7 vom 15.4.1999)

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz, insbesondere auf dessen letzten Satz, führte HStS WITTMANN in einem Schreiben an den (damaligen) Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, HLH WEINGARTNER, aus:

Letzteres trifft nach übereinstimmender Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Finanzen nicht zu. Weder der Wortlaut der Vereinbarung noch die Erläuterungen zur bezughabenden Regierungsvorlage (1210 BlgNR XX.GP) enthalten nämlich überzeugende Anhaltspunkte für die Annahme, das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen habe zur Folge, daß die Frist zur Stellung eines Verlangens gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung nicht zu laufen beginnt. Daher gehe ich davon aus, daß in Fällen, in denen eine derartige Darstellung fehlt oder den Anforderungen der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG, BGBl. I Nr. 50/1999, nicht entspricht, eine gegenbeteiligte Gebietskörperschaft die Obliegenheit trifft, zur Wahrung ihrer Ersatzansprüche gewissermaßen „vorsichtshalber“ die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Eine Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Länder und Gemeinden ist, auch wenn man diesen Standpunkt einnimmt, nicht zu befürchten:

- Enthält der Entwurf keine oder keine richtlinienkonforme Kostendarstellung, kann die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt werden.
- Wird ein Stellungnahmeverfahren nicht durchgeführt, ergibt sich schon aus diesem Grund eine Kostenersatzpflicht des Bundes.

Unpräjudiziell der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Frage wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus in der Praxis im dargelegten Sinn handhaben.

(BKA GZ 603.767/19-V/1/99 vom 9.6.1999)

Die Länder sind der Ansicht, daß diese Rechtsansicht des Bundes verfehlt ist und die Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit des Konsultationsmechanismus insgesamt in Frage stellt. Dies aus folgenden Gründen:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, sind auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit – für die gegenständliche Problematik nicht relevanten – Abweichungen anzuwenden. Damit finden auch die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes (Art. 15a Abs. 3 B-VG) auf diese Vereinbarung Anwendung. Diese Grundsätze sind unter anderem im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention – WVRK), BGBl. Nr. 40/1980, niedergelegt.

Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Entgegen der geäußerten Rechtsansicht des Bundes enthalten sowohl der Wortlaut der Vereinbarung als auch die Materialien sehr wohl überzeugende Anhaltspunkte dafür, daß das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Folge hat, daß die Frist zur Stellung eines Verlangens gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung nicht zu laufen beginnt.

Schon der Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung ist eindeutig: „In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird zu dieser Bestimmung ausgeführt: „Um die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, ist in die Entwürfe zu den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorhaben zwingend eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften – einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen – aufzunehmen.“

Unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben ergibt die Auslegung der Vereinbarung in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, den Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte ihres – auch in den Materialien zu Tage tretenden – festgelegten Zieles und Zweckes, daß die Vertragsparteien die Darstellung der finanziellen Auswirkungen von rechtsetzenden Maßnahmen schon in dem zur Stellungnahme übermittelten Entwurf stets als unverzichtbar und zwingend angesehen haben. Dementsprechend ist ein vom Bund übermitteltes legislatives Vorhaben ohne Kostendarstellung nicht als ein zur Stellungnahme übermitteltes Vorhaben im Sinne der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung anzusehen und kann daher auch nicht den Beginn des Fristenlaufes im Sinne dieser Vereinbarung auslösen.

Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Bundes müßte eine gegenbeteiligte Gebietskörperschaft trotz Fehlens einer Kostendarstellung Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen. Kommt im Konsultationsgremium lediglich eine Einigung darüber zustande, wer die zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen hat, würde die Rechtsfolge nach Art. 4 Abs. 2 vierter Satz der Vereinbarung eintreten. Demnach wären nur jene zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, die in der Darstellung gemäß Art. 1 Abs. 3 ausgewiesen sind. Da aber eine solche Darstellung fehlt, könnten überhaupt keine Kosten ersetzt werden. Die rechtsetzende Gebietskörperschaft hätte es demnach in der Hand, durch Verhinderung einer Einigung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten eine Kostentragung ihrerseits überhaupt zu unterbinden. Dies würde zu einem völlig absurden und der Vereinbarung widersprechenden Ergebnis führen, nur bei Vertretung des Rechtsstandpunktes der Länder vermieden werden kann.

Die Verpflichtung, einen Bundesgesetzesentwurf mit einer Kostendarstellung zu versehen, ergibt sich überdies nicht nur aus der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, sondern alleine schon aus § 14 Bundeshaushaltsgesetz. Das Fehlen einer derartigen Kostendarstellung stellt daher auch einen Gesetzesverstoß dar.

Eine die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften treffende „Obliegenheit“, bei Fehlen einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen in einem übermittelten Vorhaben des Bundes zur Wahrung ihrer Ersatzansprüche „vorsichtshalber“ die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium zu verlangen, kann weder dem Wortlaut noch den Materialien der Vereinbarung entnommen werden.

Eine derartige Obliegenheit stünde im krassen Widerspruch zu dem mit der Vereinbarung angestrebten Schutzzweck, würden doch die Folgen einer Verletzung der dem Bund aus der Vereinbarung erwachsenden Pflichten auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften überwältigt. Die Rechtsansicht des Bundes hätte auch zu Folge, daß sich vertrags- und gesetzeswidriges Verhalten des Bundes zu seinem Vorteil auswirken könnte. Ein derartiges Auslegungsergebnis kann jedoch bei der Auslegung der Vereinbarung nach Treu und Glauben keinesfalls erzielt werden.

Die Länder gehen daher weiterhin von der im Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999 dargelegten Rechtsansicht aus und halten fest, daß die im Schreiben von HStS WITTMANN vom 9. Juni 1999 dargelegte Vorgangsweise der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung widersprechen würde.

Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. BRAND

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Smeyl', is written over the text 'der Ausfertigung'.

FÖDERALISMUS - DOKUMENTE

- FÖDOK 1** Materialien zur Bundesstaatsreform. Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (ATS 90,— / EUR 6,54)
- FÖDOK 2** Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (ATS 70,— / EUR 5,09)
- FÖDOK 3** **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger**, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (ATS 90,— / EUR 6,54)
- FÖDOK 4** **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (ATS 50,— / EUR 3,63)
- FÖDOK 5** **Peter Pernthaler**, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (ATS 50,— / EUR 3,63)
- FÖDOK 6** **Christian Ranacher**, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (ATS 50,— / EUR 3,63)
- FÖDOK 7** **Peter Pernthaler**, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (ATS 50,— / EUR 3,63)
- FÖDOK 8** **Christian Smekal/Erich Thöni**, Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (ATS 50,— / EUR 3,63)
- FÖDOK 9** **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider**, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (ATS 50,— / EUR 3,63)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

erschienen bei:



Wilhelm Braumüller

Universitäts - Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

A-1092 Wien, Serviteng. 5 Tel. (+43 1) 319 11 59, 319 1482 Fax (+43 1) 310 28 05,

<http://www.braumueeller.at>, E-Mail: office@braumueeller.at

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,--)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,-)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,-)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,-)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,-)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,-)

- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,-)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,-)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,-)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,-, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,-)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,-)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,-)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,-)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,-)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,-)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,-)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,-)

- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,-)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,-)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,-)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,-)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,-)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,-)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,-)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,-)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,-)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,-)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,-)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,-)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,-)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,-)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,-)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,-)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,-)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,-)

Bd. 76 Peter Pernthaler (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999.
ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,-)

Bd. 77 Peter Pernthaler/Helmut Schreiner (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9.

Bd. 78 Andreas Rosner, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000.
ISBN 3-7003-1321-7.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 Eberhard W. Lang, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989.
ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,-)**
- Bd. 2 Eberhard W. Lang, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.
ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,-, vergriffen)**
- Bd. 3 Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,-)**
- Bd. 4 Günter Reimeir, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992.
ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,-)**
- Bd. 5 Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,-)**
- Bd. 6 Eugen Kanonier, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997.
ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,-)**

**SCHRIFTENREIHE
POLITISCHE BILDUNG**

**Bd. 1 Peter Pernthaler, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze.
2000. ISBN 3-7003-1324-1**

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

**Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck**

**Tel. +43/512/574594
www.foederalismus.at**

**Fax +43/512/574594-4
e-mail: institut@foederalismus.at**

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Dr. Barbara LEITNER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.Doiz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

